



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_en/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

1 Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau*	Herr	
Vorname*		
Nachname*		
Unternehmen/Organisation:		
Anschrift*		
Ort*	Hamburg	
Postleitzahl*		
Land*	Deutschland	
Telefon		
E-Mail		
Sprache*	Deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	✓	☐

2 In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:	
Name*	Bundesrepublik Deutschland	
Anschrift	Willy-Brandt-Straße 1	
Ort	Berlin	
Postleitzahl	10557	
EU-Land*	Deutschland	
Telefon	+49 30 18 40 00	
Mobiltelefon		
E-Mail		

2.1 Welche **nationale(n) Maßnahme(n)** verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) hat Eingriffe in das Elternrecht und freiheitsentziehende Maßnahmen Minderjähriger, die das Jugendamt Hamburg-Wandsbek beantragt hatte, nicht untersucht. In das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG wird eingegriffen, wenn Eltern elterliche Personensorgerechte entzogen werden. Die Freiheit Minderjähriger ist dann entzogen, wenn Eltern das Freiheitsrecht Minderjähriger aus Art. 2 Abs. 2 GG für ihre Kinder (gegenüber dem Staat oder Dritten) nicht mehr ausüben können oder/und Eingriffe in Art. 6 Abs. 3 GG statt finden.

Solche gerichtlichen Maßnahmen – gerade auf Antrag des Jugendamtes – sind begründungspflichtig iVm Art. 6 Abs. 1 GG. Eine Begründung für über 5,5-jährigen Eingriff war nicht gegeben worden, **Beweis Anlage 15**. Das ist gesetz- u. verfassungswidrig und verletzt massiv die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie!!

Werden solche Maßnahmen mit Wissen der Gerichte und unter Verheimlichung vor

den Eltern (sogar) geplant, dann ist das Rechtsbeugung, **Beweis Anlagen 1-10**. Wird dies vom Bundesverfassungsgericht nicht verhindert, dann führt Rechtsbeugung zur Korruption, zur willkürlichen Gerichtsbarkeit (**Beweis Anlagen 11-15**) und zur Zerstörung des demokratischen Rechtsstaats, **Beweis Anlage 16**!

2.2 Um welche **EU-Rechtsvorschrift** handelt es sich?

Deutschland ist Vertragspartner und hat die Werte aus Art. 2 EU-Vertrag einzuhalten. Die Umsetzung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) inklusive EU-Richtlinie 2011/36/EU und 2012/29/EU sind in nationales Recht umzusetzen, und es sind nur gesetzestreue Gerichte zur faktischen Durchsetzung zu installieren.

Insoweit benannt sind Art. 1, Art. 5 Abs. 1 u. 3, Art. 6-8, Art. 20-21 und 24 und Art. 47 GRCh.

Art. 291 AEUV ist betroffen, da es vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Rechtsbehelf nach Art. 13 EMRK gibt.

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 7 000 Zeichen):

Ab dem 24. Januar 2014 suchte das Jugendamt HH-Wandsbek nach einer privaten Fremdunterbringung von zwei unserer drei Kinder. Die elterlichen Personensorgerechte lagen ausschließlich bei uns Eltern und wir Eltern waren über die Suche nicht informiert. Die ZUKÜNFTIGE Amtspflegerin Fr. D[] wurde benannt und informiert. **Beweis Anlagen 1-2**.

Sowohl Verfahrensbeistand der drei Kinder als auch Familiengericht waren über die Suche zur Fremdunterbringung von zwei unserer drei Kinder in der privaten Fremdunterbringungsindustrie informiert, **Beweis Anlagen 3-5**.

Am 24. Februar 2014 kam es zur Anordnung von rechtswidrigem Personengewahrsam unserer beiden älteren Kinder, **Beweis Anlage 6-7** und rechtskräftig.

Nach rechtswidriger Anordnung von Personengewahrsam Minderjähriger dürfen keine rechtsfreien Räume entstehen!

Es waren Private des Kinderhauses W[], die ohne Rechtsgrundlage in Art. 1, Art. 5 Abs. 1 u.3, Art. 6-8, Art. 20-21 u. 24 und 47 GRCh eingriffen. Eine mögliche Rechtsgrundlage für die Legitimierung Privater steht in § 76 Abs. 1 SGB VIII: ABER es gibt kein Beleihungsgesetz und auch keinen rechtswirksamen „öffentlich-rechtlichen Vertrag“, mit dem der Eingriff dieser Privaten des Kinderhauses W[] (Schleswig-Holstein) legitimiert werden könnte.

Erst am 06. März 2014 – also nach Missachtung der Frist aus Art. 104 Abs. 2 GG und der Frist aus § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB und § 239b Abs. 1 StGB – kam es zum Entzug von Teilen elterlicher Personensorge, **Beweis Anlage 9**. Der Entzug von Teilen elterlicher Personensorge war vom Jugendamt beantragt und hat nie Rechtskraft erlangt!

Das Hauptsacheverfahren unter Aktenzeichen 895 F 204/13 war vor dem Familiengericht HH-Barmbek anhängig.

Der hoheitliche Personengewahrsam wurde mit Sozialgeldern bezahlt, d.h. zu PRIVAT-verträgen ab 24. Februar 2014 zwischen Fr. D[] und dem Kinderhaus W[] übernahm das Jugendamt die Kosten, **Beweis Anlage 10**.

Verträge zu Lasten Dritter sind unzulässig und unwirksam.

Das Recht aus § 1632 Abs. 2 BGB, den Umgang unserer im Personengewahrsam befindlichen Kinder mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen, war uns nicht entzogen!

Kinder, Eltern und die Gruppe „Familie“ (vgl. Art. 6 Abs. 1 GG) sind während hoheitlichem Eingriff und hoheitlicher Ermittlungspflichten des Jugendamts (vgl. §§ 8a, 42 SGB VIII) und gerichtlicher Ermittlungspflichten des Familiengerichts (vgl. § 26 FamFG) vor Dritten zu schützen. Durch Handeln Dritter dürfen Kinder, Eltern und die Gruppe „Familie“ nicht weiter geschädigt werden.

Das Familiengericht HH-Barmbek und das Oberlandesgericht Hamburg haben während über 5,5-jährigem Hauptsacheverfahren zu 895 F 204/13 und OLG-Aktenzeichen 12 UF

124/17 kein einziges Hauptsache-Umgangsverfahren geführt (vgl. Art. 47 GRCh in Verbindung mit § 2 FamFG in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 GG), waren aber in dieser Zeit für die Sicherstellung des Wohls von DREI Geschwisterkindern zuständig! Umgangsverfahren sind von Amts wegen zu führen. Es liegt auch deshalb ein Vertrag zu Lasten Dritter (zu Lasten unserer DREI betroffenen Kinder, zu Lasten von uns Eltern und zu Lasten unserer Gruppe „Familie“) vor, weil sodann Schleswig-Holsteinische Gerichte während anhängiger Kindschaftssache in Hamburg Umgangsverfahren führten.

Beweis Anlagen 11-14.

Mit Beschluss OLG Hamburg 12 UF 124/17 vom 04. September 2019 wurde der Entzug von Teilen elterlicher Personensorge abgeändert. Es ist der einzige rechtskräftige Beschluss über den Entzug von Teilen elterlicher Personensorge und eine Begründung für Eingriffe in Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 GG fehlt komplett, Beweis Anlage 15!!

Das Bundesverfassungsgericht hat unter 1 BvR 2318/19 nur den in die Zukunft gerichteten Teil (den zur Erteilung von Auflagen und Eingriff in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) zur Entscheidung angenommen. Die Verfassungsbeschwerde, mit der die komplett fehlende Begründung zu erheblichem Eingriff in die Freiheitsrechte unserer Kinder in Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 GG und der Eingriff in unsere Familie in Art. 6 Abs. 1 GG gerügt worden war, hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde der Kinder nicht zur Entscheidung angenommen. **Beweis Anlage 16.**

Im Bezug auf Art. 2 EU-Vertrag, der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, wird deren komplette Missachtung durch Deutschland, durch deutsche Gerichte gerügt.

Das Bundesverfassungsgericht hat während diesem über 5,5-jährigem Eingriff weitere Zweiundzwanzig – 22 – Nicht-Aannahme-Entscheidungen getroffen. Insbesondere war das Bundesverfassungsgericht ab Juli 2014 zu 1 BvR 1962/14 wohl-informiert, dass Hamburger Gerichte (Amtsgericht HH-Barmbek und OLG Hamburg) Rechtsbeugung von Richterin Fr. Dr. Kristina G[] gedeckt hatten.

Mit Bundestagspetition Pet 4-18-07-403-007482 vom 17. Juni 2014 war dem Bundestag vorgetragen worden, dass in Hamburger Gerichten das Recht gebeugt wird. Der Bundestag bzw. der Petitionsausschuss hatte § 323c StGB missachtet, denn der Bundestag hätte die Bundesregierung auffordern können, seiner Aufsichtspflicht aus Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GG nachzukommen und nachweist, dass das Land Hamburg Bundesgesetze nach geltendem Recht ausübt.

Ohne dass es eine Begründung für den Eingriff gibt, möchte das Land Hamburg seine Kosten für die Privatunterbringung in Schleswig-Holstein durch unsere Familie bezahlt wissen, pfändet seit Oktober 2018 und schädigt damit unsere Familie weiterhin.

Beim Verwaltungsgericht Hamburg liegen Klagen vor.

Es wird gegen die Bewilligungsbescheide zum Schuldbeitritt Hamburgs zu Privatverträgen seiner Bediensteten Fr. D[] unter VG-Hamburg 13 K 4015/19 geklagt. Eine Klage gegen Bewilligungsbescheide hat aufschiebende Wirkung: Trotzdem pfändet Hamburg seit Oktober 2018, so dass auch keine Krankenversicherung mehr bezahlt werden kann!!

Unter VG 13 K 944/20 liegt Klage gegen Heranziehungsbescheide vor.

Unter VG 13 K 1589/20 liegt Klage auf Nichtigkeit der Inobhutnahmen vor.

Wir Eltern, denen nie rechtskräftig und nur Teile der elterlichen Personensorge entzogen worden war, waren in diesen über 5,5 Jahren an keinem einzigen Hilfeplan-Verfahren (vgl. § 36 SGB VIII u. § 12 SGB X) beteiligt worden. Nur der Vater konnte am 14.02.2019 und 04.06.2019 teilnehmen.

Unseren Kindern war in den Jugendamt-Verwaltungsverfahren nach § 42 und § 36 SGB VIII iVm § 8 Abs. 1 SGB VIII iVm Beratungshilfegesetz (BerHG) ein Anwalt verweigert worden, damit sie sich nicht gegen rechtswidriges Handeln des Jugendamts wehren konnten. Das Jugendamt hat in diesen über 5,5 Jahren § 8 Abs. 1 SGB VIII missachtet und damit unseren Kindern den Klageweg vor dem Verwaltungsgericht verwehrt. Das Jugendamt hätte ohne Aufwand unseren Kindern nach dem Beratungshilfegesetz

einen Anwalt zur Seite stellen können.

Das Verwaltungsgericht missachtet zu den Verfahren 13 K 4015/19, 13 K 944/20 und 13 K 1589/20 die Beteiligungsrechte unserer Kinder und meiner Frau. Die Entscheidungen ergehen gegen unsere Gruppe „Familie“, § 65 VwGO gibt die Beteiligung vor. Vor dem OLG Hamburg ist zu 12 UF 124/17 die Beobachtung durch die EU-Kommission beantragt worden, **Beweis Anlage 17.**

2.4 Hat oder könnte das betreffende Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern

Deutschland ist Vertragspartner und hat die Werte aus Art. 2 EU-Vertrag einzuhalten. Insoweit hat es u.a. EU-Richtlinie 2011/36/EU und EU-Richtlinie 2012/29/EU so in nationales Recht umzuwandeln, dass es von der Exekutive und der Judikative auch faktisch eingehalten wird.

Nach Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GG übt die Bundesregierung die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Insoweit muss die Einhaltung des „sozialen Rechtsstaats“ (vgl. Art. 28 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Prinzip der „Rechtsstaatlichkeit“ aus Art. 2 EU-Vertrag erfüllt werden. Nachlässigkeiten bei der Aufsicht aus Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GG führen nicht nur zum Bruch des „Schutzes der staatlichen Ordnung“ aus Art. 6 Abs. 1 GG, sondern auch zum Bruch des „sozialen Bundesstaates“ aus Art. 20 Abs. 1 GG und dem Bruch von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit dem Prinzip der „Rechtsstaatlichkeit“ aus Art. 2 EU-Vertrag. Die Bundesregierung verstößt damit gegen Art. 79 Abs. 3 GG, das besagt: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche (...) die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“! Ein „sozialer Bundesstaat“ aus Art. 20 Abs. 1 GG kann nur dann existieren, wenn die Prinzipien „sozialer Rechtsstaat“ und „Rechtsstaatlichkeit“ faktisch hinreichend kontrolliert werden. Das ist nicht ersichtlich und dazu liegt u.a. Bundestagspetition Pet 3-19-17-2165-041808 vor, **Beweis Anlage 18** und noch nicht beschieden.

Schon mit Bundestagspetition Pet 4-18-07-403-007482 vom 17. Juni 2014 war der Bundestag informiert worden und wusste um die Vermittlung unserer Kinder hinter unserem Rücken. Petitionsausschuss und Bundestag können ohne jegliche Mühe gemeine Gefahr oder gemeine Not verhindern (vgl. § 323c StGB iVm „Rechtsstaatlichkeit“ und Art. 6 Abs. 1 GG iVm mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) und von der Bundesregierung den Nachweis hinreichender Kontrolle zur Umsetzung nach geltendem Recht und Gesetz einfordern.

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages hatten am 10. Oktober 2020 via Email das Ablehnungsgesuch gegen BVerfG-Richter Hr. Harbarth erhalten.

Mit Emails vom 25./26./28.12.2020 und 16.01.2021 waren alle 709 Bundestagsabgeordnete über das Verhalten der Gerichte und des Landes Hamburg informiert worden.

Am 28.12.2020 war die Bundesregierung via Email informiert worden.

Das Bundesverfassungsgericht war ab Juli 2014 über den Sachstand der rechtswidrigen Vermittlung unserer Kinder an Private iVm § 236 StGB iVm Art. 5 Abs. 1 und 3 GRCh informiert und hat in dieser Kindschaftssache und in Kenntnis von Art. 19 UN-KRK insgesamt Zweiundzwanzig – 22 – Nicht-Annahme-Entscheidungen und eine teilweise Nicht-Annahme-Entscheidungen zu 1 BvR 2318/19 getroffen, **Beweis Anla-**

ge 16. Das Bundesverfassungsgericht hat Vorbildfunktion und nicht mit Nicht-Akzeptanz-Entscheidungen unterliegende Gerichte zur Rechtsbeugung anzuleiten! Hier ist die Anleitung zum Verfassungsbruch öffentlich: <https://dejure.org/2019,63053> Beschluss des OLG Hamburg 12 UF 124/17, der auf Begründung für Eingriffe verzichtet, und BVerfG 1 BvR 2318/19 unter <https://dejure.org/2020,47098>! Ist das eine Anleitung zur Rechtsbeugung? Kann jetzt jedes Familiengericht auf Begründungen für Eingriffe in Familie verzichten? Kann bald jedes Gericht bei Eingriffen in Freiheitsrechte auf eine Begründung verzichten?

Was die EU-Kommission in Polen zur Rechtsstaatlichkeit beanstandet, ist in Deutschland jedenfalls im Familiengericht seit Jahrzehnten Realität.

Derartige Zustände gibt es auch in Nordrhein-Westfalen, Beweis Anlage 19: Hier war das Kind während laufender (jugend-)amtlicher und gerichtlicher Ermittlungen in hoheitlichem Personengewahrsam (Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII), befand sich aber in der Zeit vom 13. März bis 21. März 2018 an bis heute unbekanntem Ort iVm Art. 2 und 6 Abs. 2 CPED (UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen). Auch hier hatte das Jugendamt seinem Amtspfleger gestattet, während laufender (jugend-)amtlicher und gerichtlicher Ermittlungspflichten Verträge mit Privaten einzugehen und gewährleistet die Bezahlung: Gegen den Willen der leiblichen Eltern! Auch hier war dem Kind kein Anwalt nach §§ 8 Abs. 1, 42 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 2 Satz 3 SGB VIII iVm Beratungshilfegesetz (BerHG) gestellt worden; somit kann das Kind bis heute nicht selbst gegen das Jugendamt-Gebahren vor dem Verwaltungsgericht und gegen seine Kommerzialisierung klagen! Zum „Wohl des Kindes“ gehört sein persönlicher rechtlicher Schutz, der Schutz seiner „Würde des Menschen“ vor Kommerzialisierung im Jugendamt geschützt zu werden (vgl. BVerfGE 96, 375 (399, 400)), der Schutz seiner Beteiligungsrechte iVm dem Anspruch auf einen Anwalt und der Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Alters iVm Art. 21 GRCh. Den „Pflegeeltern“ wurde während anhängigen Gerichtsverfahren UND OHNE dass Rechtskraft zu Sorgerechtsentscheidungen existiert und somit während anhaltendem Eingriff in Art. 6 Abs. 1 und 2 GG „Elternrechte“ und Beteiligungsrechte zu anhängigen Beschwerdeverfahren OLG Köln zu II-27 UF 106/18, II-27 UF 192/18 und II-27 UFH 4/19 zuerkannt. Dürfen Gerichte während originärer Amtsermittlungspflichten „Elternrechte“ willkürlich verteilen, weil das Jugendamt das mit seinen Verträgen in die private Kinderheimindustrie so vorgibt? Da Analogie zu unserem Fall herrscht, habe ich in eigener Sache vor dem Verwaltungsgericht Hamburg zu 13 K 4015/19 am 29. März 2021 Anträge zur Vorlage beim Gerichtshof der Europäischen Union gestellt, **Beweis Anlage 20.**

3 Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?

FALLS JA, welcher Art? ☐ administrativ ☐ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

Am 15. Juni 2019 war Strafanzeige gegen Amtspflegerin Fr. D[] und Fr. L[] (Ausübende der Inobhutnahmen und der Bewilligungsbescheide iVm §§ 16/17 SGB X) vom Jugendamt Hamburg eingereicht worden. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren am 28.08.2019, Posteingang bei mir am 04.09.2019, eingestellt. Welch seltsamer Zufall zur Anhörung und Entscheidung des OLG Hamburg 12 UF 124/17 am 04.09.2019!?

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

Aktuell anhängig sind

- drei Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu 13 K 4015/19 (Bewilligungsbescheide), zu 13 K 944/20 (Heranziehung) und zu 13 K 1589/20 (Nichtigkeit von „Inobhutnahmen“ wegen fehlender Legitimation Privater zum Eingriff und öffentlicher Bezahlung zu Verträgen der Fr. D[] ab 24.02.2014 (**Beweis Anlage 10**))
- Verfahren zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Verträge der Amtspflegerin Fr. D[] mit den privaten Heimeinrichtungen (u.a. ab 24.02.2014): OLG 12 UF 36/21
- Drei (3) Restitutions-/Nichtigkeitsklagen gegen OLG 12 UF 124/17 und AG HH-Barmbek 895 F 204/13 vom 04.09.2019, 25.03.2020 und 12.04.2021
- OLG 12 UF 124/17 ist wegen Rückverweisung aus BVerfG 1 BvR 2318/19 wieder anhängig

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- ☐ Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- ☐ Kein Rechtsbehelf verfügbar
- ☐ Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- ☐ Frist abgelaufen

4 Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- ☐ Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- ☐ Europäische Kommission – AZ:.....
- ☐ Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....

☐ Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5 Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

 Bitte übermitteln Sie vorerst noch keine Dokumente.

Es können alle Dreiundzwanzig – 23 – Eingaben vor dem Bundesverfassungsgericht in digitaler Form übermittelt werden.
Die Bundestagspetition Pet 4-18-07-403-007482 vom 17. Juni 2014 kann vorgelegt werden, ebenso die Petitionen bei der Hamburger Bürgerschaft (Landesparlament).
Es können nahezu sämtliche Akten in digitaler Form vorgelegt werden, es handelt sich um mehrere Tausend Seiten.

6 Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

Ja, Sie dürfen meine Identität offenbaren

 *Mitunter ist es für die Kommission leichter, Ihre Beschwerde zu bearbeiten, wenn Sie Ihre Identität offenlegen.*

Anlage 1

L [redacted], Christiane

Von: L [redacted], Christiane
Gesendet: Freitag, 24. Januar 2014 11:15
An: D [redacted], Michael
Betreff: [redacted]
Anlagen: [redacted] 09.13.doc; [redacted] (2).docx; [redacted] OLG 10.13.doc; K [redacted] 01.14.pdf

Hallo Michael,

ich hatte dir ja gestern schon von dem Fall erzählt. Die Mutter ist erst gar nicht gekommen und der Vater hat fast 50 min. (!) gebraucht, um die Expertise zu lesen. Ich bin mit dem Auftrag aus der Verhandlung gegangen, eine Einrichtung für [redacted] und [redacted] zu suchen, den ich jetzt an dich weitergebe. Anbei noch Informationen zu der Familie. Herr K [redacted] ist der Verfahrenspfleger. Passend zu den Zeichnungen von [redacted] erzählte mir die Lehrerin, dass [redacted] sehr distanzlos sei.

Lass uns zeitnah telefonieren.

Je nachdem, ob du heute noch reinkommst, wünsche ich dir ein schönes Wochenende bzw. einen guten Start in die neue Woche.

Herzliche Grüße

Christiane L [redacted]
Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Region 2
Allgemeiner Sozialer Dienst Bramfeld
Bramfelder Chaussee 324
22177 Hamburg
Tel. 040/42881 4088/4076 (Geschäftszimmer)
Fax 040/42881 4258



L [redacted], Christiane

Von: Timm K[redacted]-hamburg.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2014 15:04
An: L [redacted], Christiane
Betreff: [redacted]

Sehr geehrte Frau L [redacted],

ich wollte nur einmal nachfragen, ob sie schon eine Einrichtung gefunden haben, die die Möglichkeit bietet, die Geschwister [redacted] aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Timm K[redacted]

--
Rechtsanwalt & Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

[redacted]
22765 Hamburg

+49 (0) 40 [redacted] T
+49 (0) 40 [redacted] F

[redacted]

123

895 F 204/13

Verfügung

1 Folgendes Schreiben fertigen

Auf das Schreiben des Vaters vom 10.02.2014, das den übrigen Beteiligten und der Sachverständigen in Abschrift anliegt, wird mitgeteilt, dass die Sachverständige - wie bei Begutachtungen in Verfahren dieser Art üblich - die hiesige Verfahrensakte sowie das Vorverfahren (95 F 103/13) zur Kenntnis erhalten hat.

Die Sachverständige ihrerseits hat mit Email vom heutigen Tage mitgeteilt, der Vater der Kinder sei nicht bereit, eine Exploration der Mutter in seiner Abwesenheit statthaben zu lassen. Nach Auffassung der Sachverständigen aber hätten psychiatrische Explorationen ohne Anwesenheit Dritter zu erfolgen.

Die Beteiligten werden gebeten, im Interesse einer zügigen Gutachtenerstellung eine Mitwirkung in der von der Sachverständigen befürworteten Weise in Erwägung zu ziehen.

Den Beteiligten steht es grundsätzlich frei, an der Begutachtung mitzuwirken oder nicht, wobei die Sachverständige auch im Falle der Nichtmitwirkung gehalten wäre, das Gutachten auf Grundlage der ihr vorliegenden - übrigen - Befunde zu erstellen.

2 Schreiben hinausgeben an

Verfahrensbeistand des Betroffenen zu 1 Timm K formlos

Jugendamt Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Wandsbek formlos

Mutter formlosVater formlosSachverständige Dr. med. Chantal M formlos

und an gemäß § 5 des KV v. 10.2.14

Wingge
Zt. mit
§ 5 des KV
v. 10.2.14
Carli.)

3 Diese Verfügung zur Akte nehmen

4 Vermerk: Frau L teilte telefonisch mit, eine konkrete Einrichtung zur möglichen Unterbringung der beiden größeren Kinder liege weiterhin nicht vor

4 Wiedervorlage mit Eingang, spätestens zur Frist in der Akte

An Dr. G

Richterin am Amtsgericht

m 2
ab
11.2.2014
R

895 F 204/13

V.

1. VK

From , ASD, teilte gestern
 teil. mit, für voranschreitend höhere
 Werte sei die Zuckermenge des
 Kunden geplant

2. Dazu Vfs. Z. A.

3. Zu Fmt

 a

Zi Z. 14

Anlage 5

L [redacted], Christiane

Von: L [redacted], Christiane
Gesendet: Freitag, 21. Februar 2014 16:44
An: K [redacted]-hamburg.de
Betreff: [redacted]
Anlagen: [redacted] Layout 1.pdf

Hallo Herr K [redacted],

die Einrichtung hat zugesagt. Anbei finden Sie die PDF Broschüre.

Ich würde am Montag gern mit Ihnen über die aktuelle Situation sprechen. Da ich bereits um 09.15 Uhr außer Haus bin, wäre es gut, wenn wir um 09.00 Uhr telefonieren können!?

Herzliche Grüße

Christiane L [redacted]

Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Region 2

Allgemeiner Sozialer Dienst Bramfeld

Bramfelder Chaussee 324

22177 Hamburg

Tel. 040/42881 4088/4076 (Geschäftszimmer)

Fax 040/42881 4258

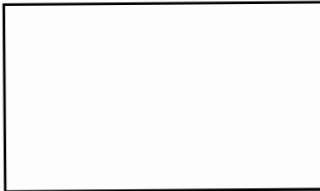




Anlage 6

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek

Allg. Sozialer Dienst, Bramfelder Chaussee 324, 22177 Hamburg



Jugendamt
Allgemeiner Sozialer Dienst Bramfeld
Bramfelder Chaussee 324 I
(Eingang Ecke Berner Chaussee)
22177 Hamburg
Telefon 42881- 4076 (Geschäftszimmer)
42881- 4088 (Durchwahl)
Telefax 42881 - 4258
Ansprechpartnerin Frau L. []
Zimmer 5
E-Mail Christiane.L []
@.wandsbek.hamburg.de
Gz.: W/JA 2/ASD 1

24.02.2014

Sehr geehrte [], sehr geehrter [],

hiermit teile ich Ihnen mit, dass Ihre Kinder, [], geb. [] und []
[], geb. [] heute gemäß § 42 SGB VIII (Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von
Kindern und Jugendlichen) in Obhut genommen wurden. Aus Schutzgründen bleibt der Aufent-
haltsort Ihrer Kinder zurzeit anonym. Es wurde eine Mitteilung ans Familiengericht gefertigt und
übersandt.

Mit freundlichem Gruß

[]
[]

Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-2:

Rechtsanwalt Thomas S ,

,

76275 Ettlingen,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek,
-Rechtsamt-,
Schloßstraße 8 g,
22041 Hamburg,
Az: W/RA 5/430/2014,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 25. November 2015 im
schriftlichen Verfahren durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht S ,

die Richterin am Verwaltungsgericht S ,

den Richter S ,

die ehrenamtliche Richterin Frau B ,

den ehrenamtlichen Richter M .

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die am 24. Februar 2014 durch die Beklagte angeordnete Inobhutnahme der Kinder [] rechtswidrig war, gegenüber der Klägerin zu 1. jedoch nur bezüglich des Kindes [].

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 1. zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.

Anlage 8

VK 28.2.14

Zi'li vs G [redacted]

- dortiges A? 13.6.812/14 -
letzte tel. unt, das dortige Entmündung
besche erst nach dem hiesigen
Lösungsehr. sein werden

G [redacted]

VK 23.14

Gemein hel. Rechtst. 179 VKrge 804
hi Anweisung am 12/5.3., gegen 15.4.1
879 17funder

G [redacted]

Ausfertigung

S. Melt.

Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Familiengericht

Az.: 895 F 30/14

Anlage 9**Beschluss**

In der Familiensache

- 1) - Betroffene zu 1 -
- 2) - Betroffener zu 2 -
- 3) - Betroffene zu 3 -

Verfahrensbeistand zu 1 - 3:Rechtsanwalt **Timm K** , 22765 HamburgWeitere Beteiligte:

Mutter:

Verfahrensbevollmächtigter:Rechtsanwalt **Rudolf**

Vater:

Verfahrensbevollmächtigter:Rechtsanwalt **Rudolf**

Jugendamt:

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst Bramfeld, Bramfelder Chaussee 324, 22177 Hamburg

wegen Erörterung Kindeswohlgefährdung, § 157 FamFG

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek - Abteilung 895 - durch die Richterin am Amtsgericht Dr. G am 06.03.2014 im Wege der einstweiligen Anordnung:

1. Den Eltern wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das

Recht zur Erziehung für die Kinder [REDACTED], und
[REDACTED], vorläufig entzogen.

2. Soweit den Eltern die Sorge vorläufig entzogen wurde, wird eine Pflegschaft angeordnet und das Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, zum Pfleger bestellt.
3. Der Antrag der Eltern auf Herausgabe der Kinder [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] wird zurückgewiesen.
4. Den Eltern wird die Auflage erteilt, das Kind [REDACTED]
[REDACTED], vorläufig täglich montags bis freitags für einen Zeitraum von täglich mindestens vier Stunden in die Kita [REDACTED] zu bringen. Kann das Kind krankheitsbedingt die Kita nicht besuchen, haben die Eltern der Kita-Leitung insoweit unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
5. Den Eltern wird die Auflage erteilt, im anstehenden Hilfeplanverfahren - nach Beantragung von Hilfe zur Erziehung durch die Eltern im heutigen Termin - mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, insbesondere abgesprochene Termine wahrzunehmen.
6. Von einer Erhebung der Gerichtskosten wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens werden nicht erstattet.
7. Der Verfahrenswert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

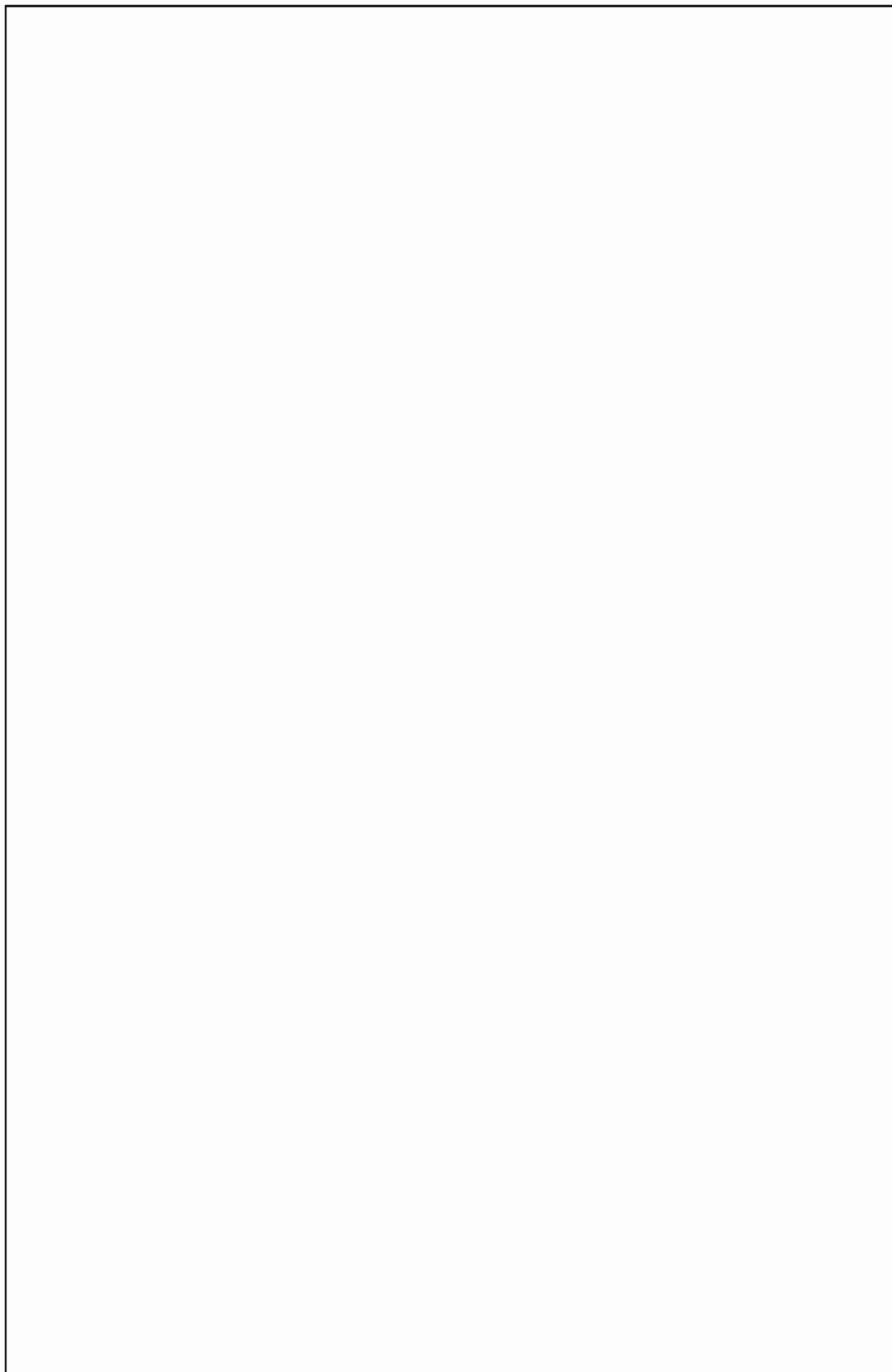
Die Entscheidung zu Ziff. 1, 4 und 5 beruht auf §§ 1666 BGB, 157 Abs. 3, 49 f. FamFG.

Es ist dringend anzunehmen, dass die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen. Danach hat das Familiengericht bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und Nichtbereitschaft und/oder Unvermögen der Eltern zur Gefahrabwendung diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Das Wohl der Kinder [REDACTED] ist nach summarischer Prüfung gefährdet. Eine Gefährdung in diesem Sinne besteht bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr für das Kindeswohl, dass sich bei weiterer Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG Fam-RZ 2012, 1127/9). Diese Voraussetzungen liegen vor.

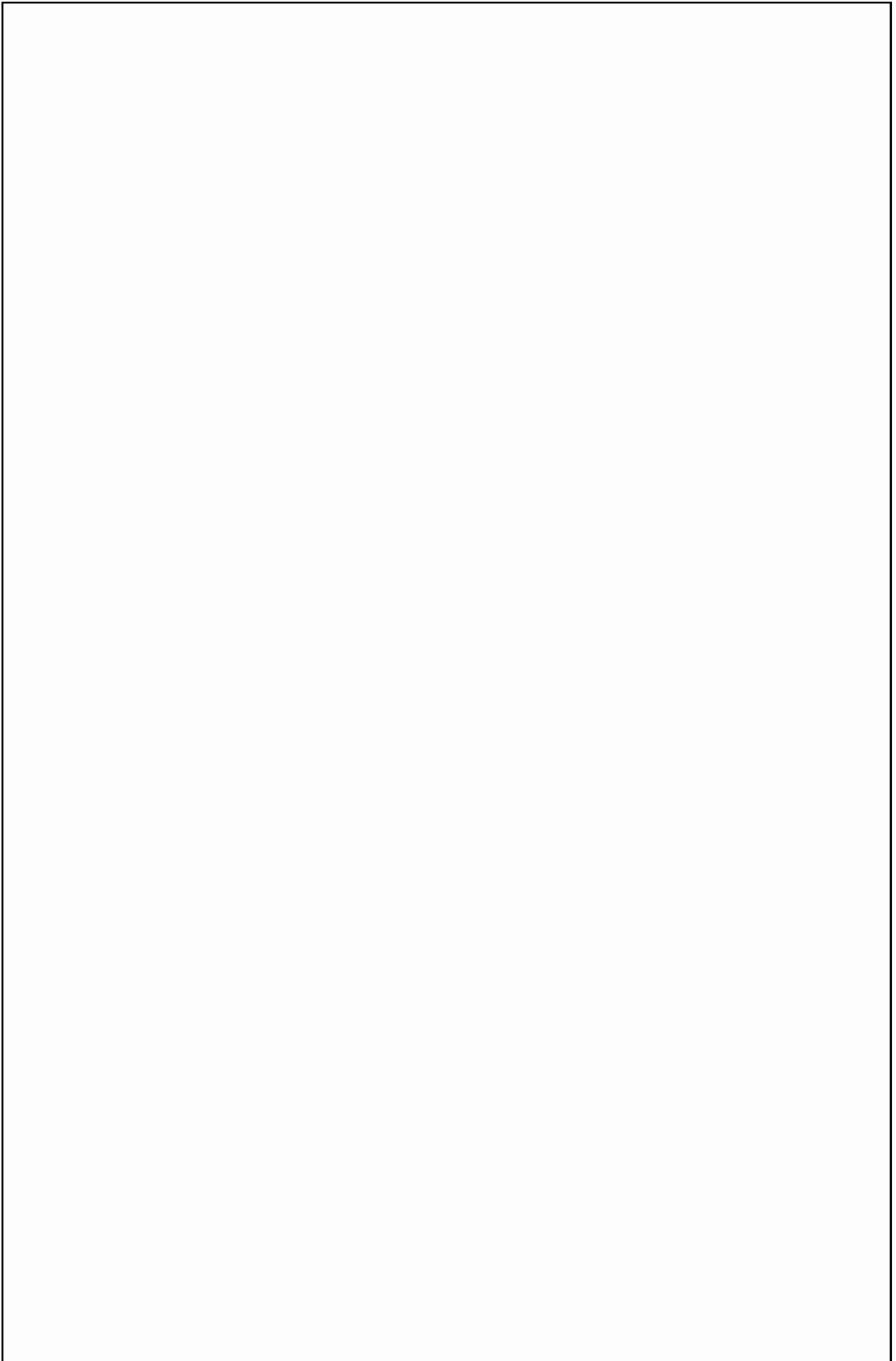
895 F 30/14

- Seite 3 -



895 F 30/14

- Seite 4 -



Die Entscheidung zur Ziff. 2 beruht auf § 1909 BGB.

Die Entscheidung zu Ziff. 3 beruht auf § 1632 BGB. Der Herausgabeanspruch der Eltern war nach vorläufiger Entziehung von Teilen der Personensorge sowie mangels Widerrechtlichkeit des Vorhaltens der Kinder zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung - Ziff. 6 - beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Die Entscheidung zu Ziff. 7 beruht auf §§ 45, 41 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem
Amtsgericht Hamburg-Barmbek
Spohrstraße 6
22083 Hamburg
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewährt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

895 F 30/14

- Seite 6 -

Dr. G
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 06.03.2014

T , JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek, Postfach: 70 21 41, 22021 Hamburg

W/JA 1 – AV
Frau D. [redacted]
Schloßstraße 60
22041 Hamburg

Fachamt Jugend- und Familienhilfe
Allgemeiner Sozialer Dienst
Bramfelder Chaussee 324
22177 Hamburg
Zentrale: 040 / 42881-4076

Ansprechpartner:
Frau L. [redacted]
Raum: 2
Tel: 040 / 428 81-4088
Fax: 040 / 428 81-4258
E-Mail: Christiane.L.[redacted]@wandsbek.hamburg.de

W/JA2-ASD1/[redacted]
07.03.2014

Bewilligungsbescheid

für [redacted]

Sehr geehrte Frau D. [redacted],

Ihnen wird aufgrund ihres Antrags vom 24.02.2014 und des Beschlusses der Hilfeplankonferenz folgende Hilfe bewilligt:

Hilfen zur Erziehung (§27 SGB VIII) in Form von § 34 - stationäre Unterbringung gemäß SGB VIII.
Die Leistung wird gewährt ab dem 24.02.2014.

Die Kosten der Hilfe setzen sich wie folgt zusammen:

		monatlicher Zahlbetrag (ggf. anteilig)*
	Ab 24.02.2014 bis 28.02.2014	3.216,64€
Kostensatz pro Einheit:	114,88€	
Einheit:	Tag	

		monatlicher Zahlbetrag (ggf. anteilig)*
	Ab 01.03.2014	3.561,28€
Kostensatz pro Einheit:	114,88€	
Einheit:	Tag	

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek

Fachamt Jugend- und Familienhilfe Allgemeiner Sozialer Dienst WJA2-ASD1 [redacted] vom 07.03.2014

* Der Zahlungsbetrag weist die Höhe für einen vollständigen Leistungszeitraum (Monat bzw. Woche) aus. Sofern die Leistung nicht für einen vollständigen Leistungszeitraum gewährt wird, wird der (monatliche bzw. wöchentliche) Zahlungsbetrag anteilig gezahlt.

Die Leistung wird erbracht durch:

Familiengruppe [redacted]

[redacted]
25767 Bunsloh

Die Zahlung erfolgt an den Leistungserbringer.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Der Bescheid wurde von einer Datenverarbeitungseinlage gedruckt. Er ist auch ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der obengenannten Dienststelle Widerspruch einlegen.

Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Familiengericht
Az.: 895 F 155/15

Anlage 11



Beschluss

In der Familiensache

1)

- Antragstellerin zu 1 -

2)

- Antragsteller zu 2 -

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Thomas S** , 76275 Ettlingen

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Wandsbek, Amtsvormundschaften und Beistandschaften, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg

- Antragsgegner -

Weitere Beteiligte:

die Kinder:

1)

2)

3)

Jugendamt:

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst Bramfeld, Herthastraße 20, 22179 Hamburg, Gz.: W/JA 2/ASD 1

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek - Abteilung 895 - durch die Richterin am Amtsgericht J am 14.07.2015:

1. Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek erklärt sich für örtlich unzuständig.
2. Das Verfahren wird von Amts wegen an das zuständige Amtsgericht Meldorf - Familiengericht - verwiesen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf §§ 3, 152 Abs. 2 FamFG bzw. § 88 Abs. 1 FamFG.

Das angerufene Gericht ist örtlich unzuständig und zwar unabhängig davon, ob mit dem eingereichten Antrag die Abänderung des Umgangsbeschlusses oder die Vollstreckung der Umgangsregelung begehrt wird.

Da eine Ehesache im Sinne des § 121 FamFG nicht anderweitig anhängig ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die betroffenen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser liegt im Bezirk des Familiengerichts Meldorf.

Ist das angerufene Gericht örtlich unzuständig, hat es sich für unzuständig zu erklären und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

J

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 15.07.2015

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1

2

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter
zu 1-2

Rechtsanwalt Thomas S
,
76275 Ettlingen,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek,
-Rechtsamt-,
Schloßstraße 8 g,
22041 Hamburg,
Az W/RA 5/430/2014,

- Antragsgegner -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 21. Juli 2015 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht S ,
die Richterin am Verwaltungsgericht S ,
den Richter S

beschlossen:

Der Verwaltungsrechtsweg ist unzulässig

Der Rechtsstreit wird an das Amtsgericht Meldorf, Familiengericht, verwiesen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i. V. m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lubeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lubeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s o) eingeht.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Gründe:

Der Verwaltungsrechtsweg wird für unzulässig erklärt. Der Rechtsstreit wird gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG an das zuständige Amtsgericht Meldorf verwiesen. Dem Antragsteller wurde Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Verweisung Stellung zu nehmen.

Für das vorliegende Verfahren ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet, weil die Streitigkeit durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Die Antragsteller begehren im Wege einer einstweiligen Anordnung die Verpflichtung der Antragsgegnerin, den Umgang mit ihren Kindern [] gemäß des Beschlusses des Familiengerichts vom 10. Juni 2014 (Az. 895 F 63/14) umzusetzen. Beim Umgangsrecht mit den Kindern handelt es sich nach § 151 Nr. 2 FamFG um eine Kindschaftssache, die gemäß § 111 Nr. 2 FamFG zu den Familiensachen zählt. Für Familiensachen sind nach § 23a Abs. 1 Nr. 1 GVG die Amtsgerichte sachlich zuständig. Die Vollstreckung familiengerichtlicher Beschlüsse richtet sich nach den §§ 86 ff. FamFG. Die Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs (Abschnitt 8, Unterabschnitt 2 des FamFG) erfolgt gemäß § 88 Abs. 1 FamFG durch das Gericht, in dessen Bezirk die Person zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Da sich die Geschwister [] im Kreis Dithmarschen aufhalten, ist das Amtsgericht Meldorf das örtlich und sachlich zuständige Gericht.

S []

S []

S []



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 22.07.2015

R []

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Familiengericht

Az.: 895 F 272/18

Anlage 13



Beschluss

In der Familiensache

[redacted], vertreten durch den Ergänzungspfleger Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Amtsvormundschaften und Beistandschaften, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg, Gz.: W/JA 1-AV-BS/[redacted]

Weitere Beteiligte:

Mutter:

[redacted]

Vater:

[redacted]

Jugendamt:

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst Bramfeld, Herthastraße 20, 22179 Hamburg, Gz.: W/JA 2/ASD 1

wegen Regelung des Umgangs

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek - Abteilung 895 - durch die Richterin am Amtsgericht Dr. G[redacted] am 05.12.2018:

1. Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek erklärt sich für örtlich unzuständig.
2. Das Verfahren wird von Amts wegen an das zuständige Amtsgericht Rendsburg - Familiengericht - abgegeben.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 4 FamFG. Der danach erforderliche wichtige Grund für die Abgabe liegt vor. Nach aktuellen Erkenntnissen dürfte das Amtsgericht Rendsburg örtlich zuständig sein. Nach Rückmeldung des ASD vom 29.11.2018 hat das Kind [redacted] offenbar im dortigen Zuständigkeitsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, vgl. § 152 Abs. 2 FamFG. Aufgrund der

Eilbedürftigkeit ist die Übernahmebereitschaft nicht vor Abgabe erfragt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Dr. G

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 05.12.2018

, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Beschluss

In der Familiensache

[redacted], , vertreten durch den Ergänzungspfleger Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Amtsvormundschaften, W/JA 4 AV, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg

- Betroffene -

Weitere Beteiligte:

Mutter:

[redacted]

Vater:

[redacted]

Jugendamt:

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst, W/JA 2 ASD 1, Herthastraße 20, 22179 Hamburg

wegen Regelung des Umgangs

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek - Abteilung 895 - durch die Richterin am Amtsgericht Dr. G [redacted] am 05.12.2018:

1. Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek erklärt sich für örtlich unzuständig.
2. Das Verfahren wird von Amts wegen an das zuständige Amtsgericht Meldorf - Familiengericht - abgegeben.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 4 FamFG. Der danach erforderliche wichtige Grund für die Abgabe liegt vor. Nach aktuellen Erkenntnissen dürfte das Amtsgericht Meldorf örtlich zuständig sein. Nach Rückmeldung des ASD vom 29.11.2018 hat das Kind [redacted] offenbar nach wie vor im dortigen Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt, vgl. § 152 Abs. 2 FamFG. Aufgrund der Eilbedürftigkeit ist die Übernahmebereitschaft nicht vor Abgabe erfragt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Dr. G ☐
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 05.12.2018

☐, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 12 UF 124/17

895 F 204/13

AG Hamburg-Barmbek

Anlage 15

181044



ERCEGANGEN
13. Sep. 2019

Beschluss

In der Familiensache

- 1) [REDACTED],
vertreten durch den Ergänzungspfleger Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt
Hamburg-Wandsbek, Amtsvormundschaften und Beistandschaften, Schloßstraße 60,
22041 Hamburg, Gz.: W/JA 4-AV [REDACTED]

- Betroffener zu 1 -

- 2) [REDACTED]

- Betroffene zu 2 -

- 3) [REDACTED], Kinderhaus W[REDACTED], [REDACTED],
25767 Bunsow, vertreten durch den Ergänzungspfleger Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Amtsvormundschaften und Beistandschaften,
Schloßstraße 60, 22041 Hamburg, Gz.: W/JA 1-AV [REDACTED]

- Betroffene zu 3 -

Verfahrensbeistand zu 1 - 3:

Rechtsanwalt Timm K[REDACTED], 22765 Hamburg

Weitere Beteiligte:

Mutter und Beschwerdeführerin:

[REDACTED]

Vater:

[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

Jugendamt:

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Fachamt für Jugend-
und Familienhilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst Bramfeld, Herthastraße 20, 22179 Hamburg,
Gz.: W/JA 2 ASD 1

wegen elterlicher Sorge

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 3. Familiensenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. P[] als Einzelrichterin am 04.09.2019:

Auf die Beschwerde der Kindeseltern vom 21.06.2017 wird der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek, Familiengericht, vom 13.06.2017 (Az.: 985 F 204/13) abgeändert und den Kindeseltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Erziehung für die Kinder [], und [] zurückübertragen.

Dem Vater wird aufgegeben,

1. das Kind [] unverzüglich psychiatrisch untersuchen zu lassen und das Kind in eine gegebenenfalls ärztlicherseits empfohlene psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung zu begeben,
2. dem zuständigen Jugendamt im Abstand von 4 Monaten, erstmalig spätestens bis Ende September 2019, Berichte des behandelnden Arztes sowie Informationen über den aktuellen Entwicklungsstand der Kinder, insbesondere in schulischer, gesundheitlicher und sozialer (z.B. Kontakte zu anderen Kindern, Probleme mit anderen Kindern) Hinsicht schriftlich zukommen zu lassen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Von der Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren wird abgesehen. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe:

Einer Begründung des Beschlusses bedarf es nicht, da gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten stattgegeben wird bzw. der Beschluss nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten widerspricht, § 38 Abs. 4 Ziff. 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Dr. P

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 11.09.2019

, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Bundesverfassungsgericht

Anlage 16

Erster Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe



Eingang 06.02.2021

Aktenzeichen
1 BvR 2318/19
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)
9101-341

Datum
03.02.2021

Verfassungsbeschwerde vom 4. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr ,

Ihre Verzögerungsrüge ist beim Bundesverfassungsgericht am 28. November 2020 eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen
W
Amtsinspektorin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101-0 ♦ Telefax 0721/9101-382



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe



Eingang 06.02.2021

Karlsruhe, - 3. Feb. 2021

Sehr geehrter Herr W[]

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 2318/19 übersandt.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden vor der Veröffentlichung oder Übermittlung an Dritte grundsätzlich anonymisiert. Prozessbevollmächtigte können schriftlich die Veröffentlichung ihrer Daten in der Entscheidung beantragen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2318/19 -



Eingang 06.02.2021

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

--

- gegen
1. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 22. Oktober 2019 - 12 UFH 4/19 -,
 2. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. Oktober 2019 - 12 UFH 130/19 -,
 3. a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. September 2019 - 12 UF 124/17 -,
b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. Juni 2019 - 12 UF 124/17 -,
c) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 17. Juni 2019 - 12 UF 124/17 -,
d) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24. Juli 2018 - 12 UF 124/17 -,
e) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. Juni 2018 - 12 UF 124/17 -,

4. a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. August 2019 - 12 UF 5/19 -,
b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 2. August 2019 - 12 UF 5/19 -,
5. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. August 2019 - 12 UFH 124/19 -,
6. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 18. Juli 2019 - 15 WF 141/19 -,
7. a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2019 - 8 WF 72/19 -,
b) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 24. April 2019 - 8 WF 72/19 -,
8. den Beschluss des Amtsgerichts Rendsburg vom 3. April 2019 - 33 F 227/18 -,
9. a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 20. Februar 2019 - 12 UF 235/18 -,
b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29. Januar 2019 - 12 UF 235/18 -,
10. a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 20. Februar 2019 - 12 UF 234/18 -,
b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29. Januar 2019 - 12 UF 234/18 -,
11. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. Dezember 2018 - 8 WF 155/18 -,
12. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 275/18 -,
13. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 272/18 -,
14. den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 17. September 2018 - 113 F 192/18 -,
15. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. März 2018 - 13 UF 28/18 -,
16. den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 17. Januar 2018 - 113 F 71/17 -,
17. a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. Juli 2017 - 13 UF 65/17 -,
b) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 3. Juli 2017 - 13 UF 65/17 -,

18. den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf
vom 21. April 2017 - 13 F 214/15 -,
19. a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts
vom 23. Dezember 2016 - 12 WF 198/16 -,
b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts
vom 23. November 2016 - 12 WF 198/16 -,
20. a) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 3. November 2016 - 895 F 204/13 -,
b) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 4. Oktober 2016 - 895 F 204/13 -,
c) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 19. Oktober 2015 - 895 F 204/13 -,
21. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts
vom 9. Juni 2016 - 12 WF 80/16 -,
22. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts
vom 24. Mai 2016 - 12 UF 59/16 -,
23. a) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 23. Februar 2016 - 895 F 205/15 -,
b) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 23. Februar 2016 - 895 F 205/15 -,
c) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 18. November 2015 - 895 F 205/15 -,
24. a) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf
vom 18. Dezember 2015 - 13 F 213/15 -,
b) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf
vom 15. Dezember 2015 - 13 F 213/15 -,
c) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf
vom 27. August 2015 - 13 F 213/15 -,
25. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 14. Juli 2015 - 895 F 155/15 -,
26. a) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 4. September 2014 - 895 F 30/14 -,
b) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 6. März 2014 - 895 F 30/14 -,
27. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 3. August 2014 - 895 F 132/14 -,
28. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 10. Juni 2014 - 895 F 63/14 -,

29. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 3. Juni 2014 - 12 UF 52/14 -,
30. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24. Oktober 2013 - 12 UF 202/13 -,
31. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 8. Oktober 2013 - 895 F 103/13 -,
32. die Erhebung von Gerichtsgebühren durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke
am 24. November 2020 einstimmig beschlossen:

1. Das Ablehnungsgesuch gegen den Präsidenten Harbarth, den Richter Paulus, die Richterinnen Baer und Britz sowie den Richter Radtke wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. September 2019 - 12 UF 124/17 - verletzt den Beschwerdeführer zu 1) insoweit in seinem Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, als ihm zum einen aufgegeben worden ist, den Beschwerdeführer zu 3) unverzüglich psychiatrisch untersuchen zu lassen und diesen in eine gegebenenfalls ärztlich empfohlene psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung zu geben (Ziffer 1 des Beschlusses), sowie ihm zum anderen aufgegeben worden ist, dem zuständigen Jugendamt im Abstand von vier Monaten Berichte des behandelnden Arztes sowie Informationen über den aktuellen Entwicklungsstand der Beschwerdeführenden zu 2), zu 3) und zu 4) schriftlich zukommen zu lassen (Ziffer 2 des Beschlusses).

3. Der vorstehend genannte Beschluss wird in seinen Ziffern 1 und 2 aufgehoben. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur erneuten Entscheidung an das Hanseatische Oberlandesgericht zurückverwiesen.
4. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.
5. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat dem Beschwerdeführer zu 1) ein Viertel der notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführer, ein Vater und seine drei minderjährigen Kinder, wenden sich gegen fachgerichtliche Entscheidungen in Sorgerechtsentzugs- und Umgangsrechtsverfahren, unter anderem gegen die Anordnung von Auflagen gegenüber dem Vater im Zuge der Rückübertragung entzogener Teile der elterlichen Sorge für zwei bis dahin fremduntergebrachte Kinder. 1

1. a) Der Beschwerdeführer zu 1) ist der Vater der aus der Ehe mit der Mutter hervorgegangenen Beschwerdeführer zu 2) bis 4), seinen 2005, 2006 und 2010 geborenen Kindern. 2

Aufgrund von Erkenntnissen des mit der Diagnostik für den Beschwerdeführer zu 3) betrauten Hamburger Kinderhauses unter anderem über eskalierende Konflikte zwischen der Mutter und den Kindern sowie gewalttätigen Auseinandersetzungen unter den Eltern und sowie angesichts der Einschätzung des Kinderhauses, dass es sich bei dem Beschwerdeführer zu 3) um ein emotional hochgradig geschädigtes Kind handele, leitete das Familiengericht im Dezember 2013 das der Verfassungsbeschwerde zugrundeliegende Hauptsacheverfahren zum Entzug der elterlichen Sorge ein. Im Zuge dieses Verfahrens erfolgte im Februar 2014 die Inobhutnahme der Beschwerdeführenden zu 2) und 3) durch das Hamburger Jugendamt. Sie wurden in zuletzt unterschiedlichen Einrichtungen der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein untergebracht. Die Beschwerdeführerin zu 4) verblieb im Haushalt der Eltern. 3

Im März 2014 entzog das Familiengericht den Eltern im Wege einstweiliger 4
Anordnung weite Teile der elterlichen Sorge, unter anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht, für die beiden fremduntergebrachten Kinder und ordnete insoweit Ergänzungspflegschaft durch das Jugendamt Hamburg an. Die Beschwerden und sonstige eingelegte Rechtsbehelfe der Eltern dagegen wies das Hanseatische Oberlandesgericht zurück.

b) In dem alle drei Kinder betreffenden Hauptsacheverfahren über die elterliche 5
Sorge bestellte das Familiengericht den Kindern einen Verfahrensbeistand und hörte die Eltern, den Verfahrensbeistand und das Jugendamt, teils mehrfach, an. Zudem beauftragte es ein (erstes) Sachverständigengutachten. Die Beschwerdeführenden zu 2) und 3) hörte das Gericht im Mai 2017 an. Mit nicht angegriffenem Beschluss vom 13. Juni 2017 entzog das Familiengericht den Eltern die bereits vorläufig entzogenen Teile der elterlichen Sorge für die beiden älteren Kinder auch in der Hauptsache und ordnete im Umfang der Entziehung Pflegschaft durch das Jugendamt Hamburg an. Zur Begründung führte es aus, beide Kinder zeigten nach Einschätzung des Sachverständigen Verhaltensauffälligkeiten im sozio-emotionalen Bereich und deutliche Unsicherheiten und Ängste. Beide Kinder und der Beschwerdeführer zu 1) hätten das häusliche Umfeld als weiterhin geprägt von permanenten und lautstark geführten elterlichen Auseinandersetzungen geschildert. Die Eltern seien zur Abwendung der Gefährdung nicht in der Lage, weil es ihnen nicht gelinge, den eigenen Anteil an dem seelischen Zustand ihrer Kinder wahrzunehmen, das Ausmaß der seelischen Verunsicherung ihrer Kinder zu erkennen und ihr Verhalten daran auszurichten. Der Sorgerechtsentzug sei zur Abwendung der Gefahr auch erforderlich. Bezüglich der Beschwerdeführerin zu 4) wurde von familiengerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB abgesehen, weil diese seit mehr als drei Jahren – zeitweilig mit beiden Elternteilen – in Ägypten lebe und deshalb Feststellungen zu ihrem aktuellen Zustand nicht möglich seien. Mitte 2017 kehrte der Beschwerdeführer zu 1) wohl ohne seine Ehefrau und die Beschwerdeführerin zu 4) wieder nach Hamburg zurück.

c) In dem auf die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1) und seiner Ehefrau 6
eingeleiteten Beschwerdeverfahren äußerte die Beschwerdeführerin zu 2) in ihrer Anhörung vom 15. März 2019 den Wunsch, in den Haushalt des Beschwerdeführers zu 1) zurückzukehren; eine Anhörung des Beschwerdeführers zu 3) erfolgte nicht. Das Hanseatische Oberlandesgericht beauftragte daraufhin den bisherigen Sachverständigen mit einer Nachbegutachtung zu der Frage, ob eine Rückkehr der Kinder in den Haushalt des (von der Mutter räumlich getrenntlebens-

den) Beschwerdeführers zu 1) eine Kindeswohlgefährdung darstellen würde. Ein Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers zu 1) gegenüber diesem Sachverständigen wies das Hanseatische Oberlandesgericht zurück, entließ den Sachverständigen aber wegen fehlender Mitwirkung des Beschwerdeführers zu 1) und beauftragte einen neuen Sachverständigen.

Nachdem die Beschwerdeführenden zu 2) und 3) ohne Einverständnis der Ergänzungspflegerin im Anschluss an einen Ferienumgang im Juli 2019 eigenmächtig im Haushalt des Beschwerdeführers zu 1) verblieben, wo sie seitdem leben, beantragte die Ergänzungspflegerin im August 2019 die Aufhebung der Pflegschaft für die Kinder. Das Beschwerdegericht hörte am 4. September 2019 den Beschwerdeführer zu 1) sowie Mitarbeiter des Jugendamtes persönlich an. Der im Beschwerdeverfahren beauftragte Sachverständige erstattete mündlich sein Gutachten nach Aktenlage. Der Beschwerdeführer zu 1) sowie die Ergänzungspflegerin beantragten die Aufhebung der Pflegschaft. 7

Mit angegriffenem Beschluss vom 4. September 2019 übertrug das Hanseatische Oberlandesgericht unter Abänderung des Beschlusses des Familiengerichts die entzogenen Teile der elterlichen Sorge für die Beschwerdeführenden zu 2) und 3) auf die Eltern zurück. Dem Beschwerdeführer zu 1) gab es auf, den Beschwerdeführer zu 3) unverzüglich psychiatrisch untersuchen zu lassen und das Kind in eine gegebenenfalls ärztlicherseits empfohlene psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung zu geben (Ziff. 1) sowie dem zuständigen Jugendamt im Abstand von vier Monaten Berichte des behandelnden Arztes sowie Informationen über den aktuellen Entwicklungsstand der Kinder, insbesondere in schulischer, gesundheitlicher und sozialer Hinsicht, schriftlich zukommen zu lassen (Ziff. 2). Von der Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren wurde abgesehen und zugleich entschieden, dass außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet werden. Das Hanseatische Oberlandesgericht begründete den angegriffenen Beschluss unter Verweis auf § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG nicht. Es sei gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten stattgegeben worden beziehungsweise widerspreche der Beschluss nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten. 8

2. Die Beschwerdeführenden rügen mit ihrer Verfassungsbeschwerde die Verletzung diverser Grundrechte, unter anderem von Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 GG. Sie tragen unter anderem vor, die angeordneten Maßnahmen griffen in ihre Rechte aus Art. 6 GG ein, ohne dass sich aus der angegriffenen Entschei- 9

dung eine Begründung, insbesondere die Darlegung einer den Eingriff rechtfertigenden Kindeswohlgefährdung, entnehmen ließe. Außerdem rügen sie unzureichende Ermittlungen und Feststellungen zu dem „Organisationsversagen“ staatlicher Organe in den fachgerichtlichen Ausgangsverfahren und machen die als rechtswidrig angesehene Unterbringung der Kinder außerhalb des Wohnorts, die Organisation sowie die Art und Weise der Aufgabenerfüllung durch Jugendämter in Hamburg und hier insbesondere die Ausübung von hoheitlicher Gewalt durch Hamburger Tarifangestellte sowie die Unzuständigkeit der Gerichte in Schleswig-Holstein in Umgangsrechtsverfahren geltend.

3. Jedenfalls der Beschwerdeführer zu 1) hat beantragt festzustellen, dass 10
Präsident Harbarth, die Richterinnen Baer und Britz sowie die Richter Paulus und Radtke von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sind; zudem lehnt er sie wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

4. Die Landesregierung der Freien und Hansestadt Hamburg hatte Gelegen- 11
heit zur Stellungnahme.

Die Akten des Ausgangsverfahrens zum Beschluss des Hanseatischen Ober- 12
landesgerichts vom 4. September 2019 lagen dem Bundesverfassungsgericht vor.

II.

Die Kammer entscheidet in der Besetzung mit Präsident Harbarth, Richterin 13
Britz und Richter Radtke.

1. Diese sind nicht nach § 18 Abs.1 Nr. 2 BVerfGG von der Mitwirkung ausge- 14
schlossen. Bei der Beteiligung an anderen Verfassungsbeschwerdeverfahren desselben Beschwerdeführers handelt es sich nicht um eine zum Ausschluss führende vorausgegangene Tätigkeit in derselben Sache im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 14. Oktober 2020 - 1 BvR 2253/20 -, Rn. 3). Eine solche liegt regelmäßig lediglich dann vor, wenn die Tätigkeit im gegenständlichen verfassungsgerichtlichen Verfahren selbst oder in dem diesem unmittelbar vorausgegangenen und ihm sachlich zugeordneten Verfahren erfolgte (vgl. BVerfGE 152, 332 <336 Rn. 9> m.w.N.; stRspr). Dazu gehören andere verfassungsgerichtliche Verfahren nicht, mögen sie auch teilweise denselben Lebenssachverhalt wie das gegenständliche betreffen.

2. Der Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers zu 1) ist hinsichtlich sämtlicher abgelehnter Richterinnen und Richter offensichtlich unzulässig. Er kann daher durch die Kammer in der vorstehend genannten Besetzung und ohne Einholung von Stellungnahmen der Abgelehnten beschieden werden (vgl. BVerfGE 131, 239 <252 f.>; 142, 1 <4 f. Rn. 12> m.w.N.; stRspr). 15

a) Soweit der Beschwerdeführer zu 1) Präsident Harbarth, Richterin Britz und Richter Radtke für befangen erachtet, ist die Begründung seines Ablehnungsgesuchs offensichtlich ungeeignet, deren Ausschluss zu rechtfertigen und deshalb offensichtlich unzulässig (vgl. BVerfGE 133, 377 <406 Rn. 71>). 16

Die Ablehnung der genannten Richter stellt in der Sache allein darauf ab, dass diese bereits über frühere Verfassungsbeschwerdeverfahren des Beschwerdeführers in einer Weise entschieden haben, die er für fehlerhaft hält. Daraus kann jedoch die Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 19 BVerfGG von vornherein nicht abgeleitet werden. Nach der auch bei Anwendung von § 19 BVerfGG zu beachtenden Wertung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG (oben 1.) führt allein die Äußerung eines Mitglieds des Verfassungsgerichts zu einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage in anderen verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht zur Besorgnis der Befangenheit (vgl. BVerfGE 133, 377 <406 Rn. 71>). 17

b) Soweit sich der Ablehnungsantrag gegen den Richter Paulus und die Richterin Baer richtet, ist er unzulässig, weil diese nicht Mitglieder der 1. Kammer und daher nicht zur Mitwirkung im vorliegenden Verfahren berufen sind (vgl. BVerfGE 142, 1 <4 f. Rn. 12>). 18

III.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang zur Entscheidung an und gibt ihr nach § 93c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG statt. Insoweit ist die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung des als verletzt gerügten Elternrechts des Beschwerdeführers zu 1) angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit sie zur Entscheidung angenommen wird, zulässig und offensichtlich begründet. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). 19

1. Die angegriffene Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. September 2019 verletzt den Beschwerdeführer zu 1) in seinem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG insoweit, als ihm die den Ziffern 1 und 2 des Beschlusses genannten Verhaltensweisen ohne eine dies tragende Begründung aufgegeben worden sind. 20

a) aa) Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (BVerfGE 60, 79 <88>). Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden. Dabei wird sogar die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben getroffenen Erziehungsentscheidung vielleicht vermieden werden könnten (BVerfGE 34, 165 <184>). In der Beziehung zum Kind muss aber das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein (BVerfGE 60, 79 <88> m.w.N.). Der Schutz des Elternrechts, das Vater und Mutter gleichermaßen zukommt, erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). 21

bb) Das Recht der Eltern auf freie Gestaltung ihrer Sorge für das Kind verdient dort keinen Schutz, wo sich Eltern ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind entziehen und eine Vernachlässigung des Kindes droht (vgl. BVerfGE 24, 119 <143 f.>). Wenn Eltern in dieser Weise versagen, greift das Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ein; der Staat ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen, denn das Kind als Grundrechtsträger hat Anspruch auf staatlichen Schutz vor verantwortungsloser Ausübung des Elternrechts (vgl. BVerfGE 24, 119 <144>). Dabei bestimmen sich die Schutzmaßnahmen nach dem Ausmaß des elterlichen Versagens und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>; 103, 89 <107>). Jede zum Zwecke der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung getroffene staatliche Maßnahme muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten (vgl. BVerfGE 76, 1 <50 f.> m.w.N.). 22

cc) In verfahrensrechtlicher Hinsicht muss ein Kindschaftsverfahren in seiner 23
Ausgestaltung geeignet und angemessen sein, eine möglichst zuverlässige
Grundlage für eine am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidung zu erlangen (vgl.
BVerfGK 9, 274 <279>; 15, 509 <515 f.>) und damit der Durchsetzung der materi-
ellen Grundrechtspositionen wirkungsvoll zu dienen (vgl. BVerfGE 84, 34 <49>).
Diesen Anforderungen werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie sich mit den
Besonderheiten des Einzelfalles auseinandersetzen, die Interessen der Eltern so-
wie deren Einstellung und Persönlichkeit würdigen und auf die Belange des Kin-
des eingehen (vgl. BVerfGE 31, 194 <210>).

dd) Mit diesen materiell- und verfahrensrechtlichen Maßgaben des Grundge- 24
setzes korrespondieren außerdem Anforderungen an die Begründung der gericht-
lichen Entscheidung (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats
vom 14. Juni 2014 - 1 BvR 725/14 -, Rn. 24 und 26 f.; Beschluss der 1. Kammer
des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, Rn. 37 m.w.N.,
jeweils zu Art. 6 Abs. 3 GG). Bewirkt eine auf der Grundlage von § 1666 BGB ge-
troffene familiengerichtliche Entscheidung eine Trennung des Kindes von seinen
Eltern, folgt aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wegen der hohen Eingriffsin-
tensität die Verpflichtung der Fachgerichte, die dem Kind drohenden Schäden ih-
rer Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit nach konkret zu benennen (vgl.
BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 10. Juni 2020
- 1 BvR 572/20 -, Rn. 23). Bei weniger schwerwiegenden, nicht an Art. 6 Abs. 3
GG zu messenden Eingriffen in das Elternrecht können solche Feststellungen je-
denfalls dann nicht vollständig unterbleiben, wenn ansonsten nicht beurteilt wer-
den kann, ob die Fachgerichte bei der Anwendung des Fachrechts eine grund-
sätzlich unrichtige Auffassung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts
und vom Umfang seines Schutzbereichs zugrunde gelegt haben (zum Maßstab
BVerfGE 72, 122 <138> m.w.N.; BVerfGK 15, 509 <516>). Das gilt unter den ge-
nannten Voraussetzungen im Einzelfall auch für letztinstanzliche Entscheidungen,
die ansonsten von Verfassungs wegen im Grundsatz nicht begründet werden
müssen (vgl. BVerfGE 50, 287 <289 f.>; 81, 97 <106>; 94, 166 <210>; 118, 212
<238>; stRspr). Ausnahmsweise kann eine Begründungsobliegenheit bei solchen
Entscheidungen bestehen, wenn mit Grundrechtseingriffen verbundene Anord-
nungen erstmals in der das Verfahren abschließenden Instanz erfolgen oder wenn
allgemeine, im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Verfahrensgrundsätze dies erfor-
dern (zu Letzterem BVerfGE 118, 212 <238 f.>).

b) Nach diesen Maßstäben verletzt die angegriffene Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. September 2019 in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang das Elternrecht des Beschwerdeführers zu 1) aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Die in Ziffern 1 und 2 des angegriffenen Beschlusses angeordneten Sorgerechtsmaßnahmen greifen in sein Elternrecht ein, ohne dass erkennbar wäre, dass die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. 25

aa) Wegen des Verzichts auf Entscheidungsgründe lässt sich weder erkennen, ob die für Maßnahmen nach § 1666 BGB fachrechtlich erforderliche Kindeswohlgefährdung im Ausgangsverfahren vorlag, noch, ob die dem Beschwerdeführer zu 1) auferlegten Maßnahmen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Ob die hierzu vom Fachgericht getroffenen Feststellungen und Bewertungen sowie die Gestaltung des Ausgangsverfahrens den verfassungsrechtlichen Anforderungen, unter denen der Eingriff in das Elternrecht gerechtfertigt sein kann, gerecht werden, lässt sich somit anhand der angegriffenen Entscheidung nicht feststellen. 26

Zwar ergeben sich aus den Feststellungen vorangegangener Sorgerechtsentscheidungen des Familiengerichts vom 6. März 2014 und 13. Juni 2017, der Berichte der Jugendhilfeeinrichtungen sowie den Stellungnahmen des Jugendamtes Anhaltspunkte, die auf eine auch gegenwärtig noch bestehende, nachhaltige Gefährdung des Kindeswohls der beschwerdeführenden Kinder zu 2) und 3) im Haushalt des Beschwerdeführers zu 1) schließen lassen und dann grundsätzlich Maßnahmen nach § 1666 BGB begründen könnten. Allerdings hat der mit der Nachbegutachtung beauftragte (zweite) Sachverständige im Erörterungstermin am 4. September 2019 angegeben, nach Aktenlage bestehe derzeit jedenfalls für die Beschwerdeführerin zu 2) im väterlichen Haushalt keine Kindeswohlgefährdung. Für den Beschwerdeführer zu 3) empfahl er zwar eine kinderpsychiatrische Untersuchung, nähere Ausführungen zu einer konkreten Kindeswohlgefährdung lassen sich dem Vermerk jedoch nicht entnehmen. 27

Da der im Beschwerdeverfahren beauftragte Sachverständige eine Kindeswohlgefährdung bei der Beschwerdeführerin zu 2) verneint hat, ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen das Hanseatische Oberlandesgericht die in Ziffer 2 des Beschlusses auferlegte Informationspflicht auf die Beschwerdeführerin zu 2) erstreckt. Zwar schließt die Verfassung nicht aus, dass das Fachgericht im Einzelfall von den fachkundigen Feststellungen und Wertungen gerichtlich bestellter Sachverständiger abweicht. Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht zu einer abweichenden Einschätzung und Bewertung von Art und Ausmaß 28

einer Kindeswohlgefährdung gelangt. Es muss dann aber eine anderweitige verlässliche Grundlage für eine am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidung haben und diese offenlegen. Ein Abweichen von den gegenläufigen Einschätzungen der Sachverständigen bedarf hier eingehender Begründung (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 49 m.w.N.). Der angegriffenen Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts ist nicht zu entnehmen, weshalb es der Einschätzung des psychologischen Sachverständigen nicht gefolgt ist. Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Gericht über eine anderweitige verlässliche Grundlage für seine Einschätzung verfügt.

Zu der Situation der Beschwerdeführerin zu 4), auf die sich als „Betroffene zu 2“ des Ausgangsverfahrens die Informationsanordnung des angegriffenen Beschlusses ebenfalls bezieht, finden sich in dem Protokoll über den Termin vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht vom 4. September 2019 keinerlei Angaben. Worauf sich die angeordnete Maßnahme insoweit stützt, lässt sich nicht erkennen. 29

bb) Den Verzicht auf eine Begründung der in Ziffern 1 und 2 angeordneten Maßnahmen konnte das Hanseatische Oberlandesgericht im Übrigen auch einfachrechtlich nicht auf § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG stützen. Im Ausgangsverfahren lagen die tatsächlichen Voraussetzungen insoweit offensichtlich nicht vor. Weder dem angegriffenen Beschluss noch den Akten des Ausgangsverfahrens ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zu 1) die gerichtliche Anordnung der Maßnahme im Vorfeld beantragt oder sein Einverständnis dazu zum Ausdruck gebracht hätte. Sein Einvernehmen und das der Ergänzungspflegerin bezogen sich ausweislich des Protokolls der Anhörung vom 4. September 2019 lediglich auf die Rückübertragung der elterlichen Sorge und die kinderpsychiatrische Untersuchung und Behandlung des Beschwerdeführers zu 3), aber weder auf die gerichtliche Anordnung dieser noch auf weitere flankierende Maßnahmen. Sollte das Hanseatische Oberlandesgericht allein aus dem Einverständnis des Beschwerdeführers zu 1), seinen Sohn kinderpsychiatrisch untersuchen und gegebenenfalls behandeln zu lassen, auf das Vorliegen der Voraussetzungen von § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG geschlossen haben, so läge dem ein Verständnis der Regelung zugrunde, das bei das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) betreffenden Endentscheidungen auf einer Verkennung der Bedeutung und Tragweite dieses Grundrechts beruhte. 30

2. Auf der Grundlage der im Verfassungsbeschwerdeverfahren vorliegenden Erkenntnisse bestünden im Übrigen Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der 31

Anordnung, soweit das Hanseatische Oberlandesgericht dem Beschwerdeführer zu 1) die kinderpsychiatrische Begutachtung des Beschwerdeführers zu 3) aufgegeben hat. Selbst wenn dessen Untersuchung und Behandlung wegen einer Kindeswohlgefährdung geboten gewesen wäre, ist die gerichtliche Anordnung zur Abwendung einer dem Kind drohenden Gefahr insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Beschwerdeführer zu 1) alle im Zusammenhang hiermit notwendig werdenden Mitwirkungshandlungen vornimmt oder vorzunehmen bereit ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juni 2014 - 1 BvR 725/14 -, Rn. 39; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 13. Juli 2017 - 1 BvR 1202/17 -, Rn. 29). Der Beschwerdeführer zu 1) hat im Erörterungstermin am 4. September 2019 sein ausdrückliches Einverständnis mit dieser vom Sachverständigen empfohlenen Untersuchung und Behandlung erklärt und angegeben, es wäre bereits eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderpsychiater erfolgt. Feststellungen dazu, weshalb zu befürchten sein könnte, dass er sich nicht an seine Zusicherung halten werde, lassen sich der Entscheidung nicht entnehmen.

3. Die angegriffene Sorgerechtsentscheidung vom 4. September 2019 beruht auch auf den dargelegten Verstößen gegen das Elternrecht des Beschwerdeführers zu 1). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Hanseatische Oberlandesgericht bei hinreichender Berücksichtigung des Grundrechts des Beschwerdeführers zu 1) eine andere, für diesen günstigere Entscheidung getroffen hätte. 32

4. Ob die Anwendung des § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG im Ausgangsverfahren gegen das Willkürverbot in Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, weil dessen rechtliche oder tatsächliche Voraussetzungen offensichtlich nicht vorlagen, kann dahinstehen. Eine Rüge mit dieser Stoßrichtung enthält die Verfassungsbeschwerde nicht. 33

Es kann weiter dahinstehen, ob der Beschwerdeführer zu 1) durch diese Entscheidung auch in den weiteren von ihm gerügten Grundrechten verletzt wird, weil der Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts den Beschwerdeführer zu 1) bereits in seinem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt. 34

5. Der angegriffene Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. September 2019 ist in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang aufzuheben und die Sache insoweit an das Hanseatische Oberlandesgericht zurückzuverweisen (§ 93c in Verbindung mit § 95 Abs. 2 BVerfGG). 35

Das Hanseatische Oberlandesgericht wird im fortzusetzenden fachgerichtlichen Verfahren nicht nur die verfassungsrechtlichen Erfordernisse ausreichend konkreter Feststellungen zu Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung und zur Verhältnismäßigkeit der gerichtlichen Maßnahmen sowie die konkreten Begründungsanforderungen in den Blick nehmen müssen. Es wird darüber hinaus auch in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verfahrensgestaltung eine persönliche Anhörung des mittlerweile 14-jährigen Beschwerdeführers zu 3) in Betracht zu ziehen haben (§ 159 Abs. 1 Satz 1 FamFG). 36

6. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer nicht zur Entscheidung angenommen. 37

Soweit der Beschwerdeführer zu 1) allein die Verfassungsbeschwerde auch im Namen seiner jüngsten Tochter, der Beschwerdeführerin zu 4), eingelegt hat, fehlt es wegen der gemeinsamen elterlichen Sorge an einer wirksamen Vertretung der Minderjährigen (§ 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB). Soweit die weiteren minderjährigen Kinder, die Beschwerdeführerin zu 2) und der Beschwerdeführer zu 3), die Verfassungsbeschwerde gegen die angegriffene Entscheidung vom 4. September 2019 im eigenen Namen erhoben haben, genügt ihre Begründung bereits deshalb nicht den aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG resultierenden Anforderungen, weil nicht dargelegt wird, in welcher Weise sie durch die angegriffene Entscheidung beschwert sind. Da der Beschluss unmittelbar lediglich dem Beschwerdeführer zu 1) Pflichten aufgibt, liegt eine eigene nachteilige Betroffenheit der Kinder auch nicht derart auf der Hand, dass auf eine Begründung dazu verzichtet werden konnte. 38

Die gegen die übrigen Entscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführenden genügt insgesamt nicht den Begründungsanforderungen aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG und ist deshalb ebenfalls unzulässig. 39

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 40

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 41

Anlage 17

Hamburg

Hanseatisches Oberlandesgericht
Sievekingplatz 2

20355 Hamburg

Fax: 040 – 42 84 34 097

15. April 2021

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

12 UF 124/17 (895 F 204/13) 01./06./08.04.2021

2021-04-15_anHOLG-12-UF-124-17_Ablehnung_Lemke.odt

Besorgnis der Befangenheit von Richterin Fr. Stephanie L – Anträge

Anträge:

1. Richterin Fr. L wird wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, und es wird beantragt, dass der gesetzliche Richter installiert wird, und es wird beantragt, dass alle Beschlüsse, an denen Fr. Lemke beteiligt war aufgehoben werden.
2. Es wird – unter Beachtung dass dies keine Einlassung vor den befangen Richtern ist – beantragt, das Verwaltungsgericht Hamburg als Beobachter oder Beteiligten beizuziehen.
3. Es wird – unter Beachtung dass dies keine Einlassung vor den befangen Richtern ist – beantragt, das Finanzgericht Hamburg als Beobachter oder Beteiligten beizuziehen.
4. Es wird – unter Beachtung dass dies keine Einlassung vor den befangen Richtern ist – beantragt, das Landgericht Hamburg als Beobachter oder Beteiligten beizuziehen.
5. Es wird – unter Beachtung dass dies keine Einlassung vor den befangen Richtern ist – beantragt, die Bundesregierung als Beobachter oder Beteiligten beizuziehen.
6. Es wird – unter Beachtung dass dies keine Einlassung vor den befangen Richtern ist – beantragt, die EU-Kommission als Beobachter oder Beteiligten beizuziehen.
7. Es wird – unter Beachtung dass dies keine Einlassung vor den befangen Richtern ist – beantragt, den Europarat als Beobachter oder Beteiligten beizuziehen.

Begründung zu den Anträgen aus Nr. 1:

Mit Beschluss vom **28.11.2017** lehnten Sie, Fr. Lemke, die Beschleunigungsrüge gegen das Kinderhandelsverfahren 12 UF 124/17 ab, hatten aber **die Pflicht, Kinderhandel zu unterbinden**. Sie, Fr. L , schrieben somit in vollem Wissen:

[]

„[] und [] waren am 24.02.2014 in Obhut genommen worden und leben seither in einem Kinderhaus in Schleswig-Holstein.“

und Sie, Fr. L[], beließen damit während laufender gerichtlicher Ermittlungen wegen Kinderhandel die betroffenen Kinder bei privaten Kinderhändlern in Schleswig-Holstein zu belassen! Das ist nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar!

Nach einer „Inobhutnahme“, einem hoheitlichen Personengewahrsam Minderjähriger, beginnt kein rechtsfreier Raum!

Nach einer „Inobhutnahme“ sind Kinder in einer vom „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ bereitzustellenden Einrichtung unterzubringen und nicht bei Privaten (mit Ausnahme von Familienangehörigen oder einem amtlich Bediensteten)!! Das steht so in § 76 Abs. 1 SGB VIII, an das Sie, Fr. Lemke, nach Art. 97 Abs. 1 GG gebunden sind!! **Weder** gibt es ein Beleihungsgesetz **noch** einen „öffentlich-rechtlichen“ Vertrag, mit dem das Kinderhandelshaus W[] sich ab dem 24.02.2014 zweier Kinder bemächtigt hatte: **„und leben seither in einem Kinderhaus in Schleswig-Holstein“!!**

Weil aber absolut hoheitliche Kernaufgaben auch nicht durch Gesetz auf Private übertragbar sind, können Private nach einer hoheitlichen Personeneingewahrsamnahme Minderjähriger keine Befugnisse haben, u.a. zur Entziehung Minderjähriger. Ebenfalls zu den absolut hoheitlichen Kernaufgaben gehören die (jugend-)amtlichen und gerichtlichen Ermittlungspflichten! Gerade Minderjährige sind vor privaten Dritten zu schützen und nicht vom Jugendamt – in welcher Form auch immer – **während der Ermittlungspflichten an Private zu verkaufen!!** Kinderhandel ist ein Straftatbestand: § 236 StGB! Verträge zu Lasten Dritter sind unzulässig und nichtig (stRspr)!!

Während (jugend-)amtlicher und gerichtlicher Ermittlungen sind Kinder und Eltern vor Privaten zu schützen und nicht auch noch §§ 235, 236, 239, 239a, 239b, 240 StGB zu erfüllen!

Mit der Menschenwürde als oberstem Wert des Grundgesetzes und tragendem Konstitutionsprinzip ist der soziale Wert und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, **der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt** (BVerfGE 6, 32 [36, 41]; 30, 1 [26]). Jedem Menschen ist sie eigen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Verletzbar ist der Wert und Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt (vgl. BVerfGE 87, 209 [228]). Was die Achtung der Menschenwürde im einzelnen erfordert, kann von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht völlig gelöst werden (vgl. BVerfGE 45, 187 [229]). **Eine Verletzung des Achtungsanspruchs kann nicht nur in der Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung oder Ächtung von Personen (vgl. BVerfGE 1, 97 [104]), sondern auch in der Kommerzialisierung menschlichen Daseins liegen.**“ [BVerfGE 96, 375 (399, 400); Fettschrift u. Unterstreichung durch den Unterzeichner]

BVerfGE 6, 55: „Art. 6 Abs. 1 GG ist nicht nur ein "klassisches Grundrecht" zum Schutze der spezifischen Privatsphäre von Ehe und Familie sowie Institutsgarantie, sondern darüber hinaus zugleich eine Grundsatznorm, das heißt eine verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts.

Er ist mindestens insoweit den Gesetzgeber aktuell bindendes Verfassungsrecht, als er eine Beeinträchtigung von Ehe und Familie durch störende Eingriffe des Staates selbst verbietet.“

BVerfGE 6, 386: „Der Einzelne kann aus Art. 6 Abs. 1 GG ein Abwehrrecht gegen störende und schädigende Eingriffe des Staates in seine Ehe und seine Familie herleiten.“

Fr. L, aus OLG 12 UF 124/17 gibt es beweisbar keine Begründung für die unter Ihrer Richteraufsicht ausgeführte Kommerzialisierung unserer Kinder, für Ihre Missachtung von Art. 1 Abs. 1 GG und für Ihre Missachtung von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG!

Art. 1 Abs. 1 GG: „¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Damit ist die Befangenheit von Richterin Fr. L hinreichend begründet. Insoweit Richterin Fr. L Unbefangenheit bescheinigt wird, wird ihr auch Vorsatz attestiert.

Begründung zu den Anträgen aus Nr. 2-4:

Wegen der Kommerzialisierung unserer Kinder sind beim Verwaltungsgericht, beim Finanzgericht und beim Landgericht Klagen anhängig. Insoweit haben diese Gerichte Pflichten aus Art. 1 Abs. 1 GG und aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, insbesondere gilt es die „staatliche Ordnung“ iVm Art. 1 Abs. 1-3 und Art. 20 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 GG zu wahren.

Beim Verwaltungsgericht Hamburg sind mehrere Verfahren anhängig. Zu VG 13 K 4015/19 versucht das Verwaltungsgericht die als befangen abgelehnte Richterin Fr. S zur Rechtsbeugung anzuleiten. Bislang verweigert das Verwaltungsgericht den unmittelbar Betroffenen zur Klage gegen Sozialleistungsgewährungen die Beteiligung. Das Verwaltungsgericht hat somit berechtigtes Interesse daran, mögliche Rechtsbeugung im Familiengericht zu beobachten.

Dem Finanzgericht Hamburg ist aufgefallen, dass nach rechtswidriger Anordnung von Inobhutnahmen die Stadt Hamburg die Abschöpfung von Kindergeld betreibt, um damit private Kinderhändler in Schleswig-Holstein mit Sozialgeldern zu bezahlen. Die Verfahren wurden sodann ausgesetzt, denn dem Finanzgericht waren u.a. die Anhängigkeit dieses Verfahrens 12 UF 124/17 und die Klage AG HH-Barmbek 895 F 183/20 zur Feststellung der Rechtswirksamkeit der Verträge zwischen Fr. Verena D und den privaten Kinderhandelsorganisationen bekannt gegeben worden. Das Finanzgericht hat somit berechtigtes Interesse daran, mögliche Rechtsbeugung im Familiengericht zu beobachten.

Vor dem Landgericht Hamburg ist Klage gegen den Gutachter Hr. B[] anhängig. Dieser Gutachter hatte in Kenntnis des sozialhilfe-rechtlichen Dreiecksverhältnis (das einem Chefarzt und Gutachter und Eigentümer der HIFPP wohlbekannt sein muss), somit in Kenntnis, dass Verträge zu Lasten Dritter – also unwirksame Verträge – vorlagen, für und mit der Gegenpartei ein unbrauchbares Gutachten erstellt: „Das Kinderhaus W[] ist eine geeignet Einrichtung; ...“!!

Hr. B[] hatte zudem gegen die ärztliche Berufsordnung verstoßen, denn er hatte uns Eltern nie gesehen und trotzdem attestiert: „Die Kindeseltern sind daher in ihrer Erziehungsfähigkeit gravierend eingeschränkt.“!!

Das Landgericht hat somit berechtigtes Interesse daran, mögliche Rechtsbeugung im Familiengericht zu beobachten.

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ist mein originäres Schutzrecht, denn die „staatliche Gemeinschaft“ hat auch darüber zu wachen, dass ich in einem „sozialen Rechtsstaat“ (vgl. Art. 28 Abs. 1 GG) und in einem „sozialen Bundesstaat“ (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG) meinen Pflichten meinen Kindern gegenüber nachkommen kann **und** dass die „staatliche Ordnung“ aus Art. 6 Abs. 1 GG tatsächlich Schutz gewährt.

Damit ist die Beteiligung oder die Beobachtung zulässig und hinreichend begründet.

Begründung zu den Anträgen aus Nr. 5-7:

Sowohl Bundesregierung, EU-Kommission als auch Europarat wachen über das Rechtsstaatsprinzip. Für die Bundesregierung folgt dies u.a. aus Art. 1-3, Art. 20, Art. 25, Art. 28 und Art. 84ff GG iVm EU-Vertrag und AEUV. Für die EU-Kommission folgt dies aus u.a. EU-Vertrag und AEUV. Für den Europarat gilt es u.a. die Einhaltung der EMRK zu gewährleisten.

Insoweit sind bei der Umsetzung von geltendem Recht u.a. aus **EU-Menschenhandel-Richtlinie 2011/36/EU** und **EU-Opferschutz-Richtlinie 2012/29/EU** hinreichende Aufsichtsrechte und -pflichten iVm Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der EMRK zu beachten.

Die Anordnung der Inobhutnahmen war rechtswidrig, Beweis Anlage, und sodann darf für Kinder kein rechtsfreier Raum oder Kinderhandel oder Rechtsbeugung iVm §§ 331ff StGB entstehen und Eingriffe in Grundrechte sind begründungspflichtig! Beweisbar haben sich Richterin Fr. Dr. Annette P[], Richter Hr. Stephan Harbarth, Richterin Fr. Gabriele Britz und Richter Henning Radtke ihrer Pflichten enthoben, **Beweis:** OLG-Beschluss vom 04.09.2019 und BVerfG-Beschluss 1 BvR 2318/19 und vorliegend!

Damit ist die Beteiligung oder die Beobachtung zulässig und hinreichend begründet.

Anlage: Rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg 13 K 1081/14 vom 25.11.2015





RECEIVED

27. JAN. 2016

EMPFANGEN

Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-2:

Rechtsanwalt Thomas S ,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek,
-Rechtsamt-,
Schloßstraße 8 g,
22041 Hamburg,
Az: W/RA 5/430/2014,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 25. November 2015 im
schriftlichen Verfahren durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht S ,

die Richterin am Verwaltungsgericht S ,

den Richter S ,

die ehrenamtliche Richterin Frau B ,

den ehrenamtlichen Richter M

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die am 24. Februar 2014 durch die Beklagte angeordnete Inobhutnahme der Kinder [] rechtswidrig war, gegenüber der Klägerin zu 1. jedoch nur bezüglich des Kindes [].

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 1. zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Anlage 18

- Für Ihre Unterlagen -

Petition an den Deutschen Bundestag (mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede Herr

Name

Vorname

Titel

Anschrift

Wohnort Hamburg

Postleitzahl

Straße und Hausnr.

Land/Bundesland.

Deutschland

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Wortlaut der Petition

Es wird beantragt festzustellen, dass die Beschäftigungsverhältnisse in den deutschen Jugendämtern nicht den verfassungsrechtlichen Erfordernissen aus Art. 33 Abs. 4 GG genügt.

Es wird die Einhaltung von Art. 33 Abs. 4 GG bei den Beschäftigungsverhältnissen in deutschen Jugendämtern gefordert, die in der Regel hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

Begründung

Art. 33 Abs. 4 GG ist Verfassungsrecht und oberste "staatliche Ordnung"! Auf dessen Einhaltung haben die Gruppen "Ehe" und "Familie" nach Art. 6 Abs. 1 GG ein GrundRECHT, weil sonst der Schutz für diese Gruppen, speziell für die Gruppenmitglieder "Kinder" entfällt.

Nach Art. 84 Abs. 3 GG gilt: "Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen."

Die Executive ist aus Art. 1 Abs. 3 an die unmittelbare Gewährleistung der Grundrechte gebunden, damit zur Gewährung des "besonderen Schutzes" der Gruppen "Ehe" und "Familie" und deren minderjährigen Angehörigen verpflichtet.

Die Executive ist aus Art. 20 Abs. 3 GG an die Einhaltung von Gesetz und Recht gebunden.

Insgesamt muss die Einhaltung der Beschäftigungsverhältnisse aus Art. 33 Abs. 4 GG in deutschen Jugendämtern damit unmittelbar zur Geltung gebracht werden.

Organisationsversagen der Länder und der Gemeinden berechtigt die Bundesregierung nicht, die Aufsicht zu vernachlässigen.

Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

Der Bundestag beaufsichtigt die Bundesregierung.

Der Bundestag hat daher zu sorgen, dass die Bundesregierung Rechenschaft dazu ablegt, in welchen Ländern und Kommunen bzw. Kommunalverbänden die Beschäftigungsverhältnisse in den Jugendämtern nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Anregungen für die Forendiskussion

Neben Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 verpflichtet Art. 97 Abs. 1 GG auch den Richter.

Nach § 26 FamFG gilt für den Richter am Familiengericht bei der Beteiligung von "Mitarbeitern" des Jugendamts an gerichtlichen Verfahren die Prüfung der Eingangsvoraussetzungen, u.a. mit den Fragen: "Kann ein Jugendamt, das Art. 33 Abs. 4 GG missachtet, überhaupt beteiligt werden? Bietet es bei der Missachtung von Art. 33 Abs. 4 GG überhaupt die Gewähr für den besonderen Schutze der Individuen aus der Gruppe

"Familie"?".

Nach § 86 VwGO gilt der Ermittlungsgrundsatz auch für das Verwaltungsgericht. Beim Widerspruch gegen "Inobhutnahmen" hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob überhaupt die rechtlichen Voraussetzungen des "Mitarbeiters" des Jugendamtes erfüllt sind.

Familiengerichte und Verwaltungsgerichte missachten ihre Prüfpflichten. Die Anrufung der Gerichte wird sodann zur Farce, wenn in der Letzt-Entscheidung das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung nicht annimmt.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257



Eingang 03.02.2021

Herrn

Berlin, 20. Januar 2021
Bezug: Ihr Schreiben vom
4. Januar 2021
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja S
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Kinder- und Jugendhilfe

Pet 3-19-17-2165-041807 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr

im Auftrag des Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Marian Wendt, MdB, danke ich Ihnen für Ihre Online-Petition mit der ID-Nummer 119347.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat Ihre Eingabe geprüft und festgestellt, dass Sie offensichtlich von falschen rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen.

Sie gehen in Ihrer Eingabe davon aus, dass der Deutsche Bundestag im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Bundesregierung beaufsichtige, die wiederum die Aufsicht über die Länder und Gemeinden ausübe, die diese im Falle eines Organisationsversagens nicht vernachlässigen dürfe.

Ihre Auffassung entspricht jedoch aus folgendem Grunde nicht der geltenden Rechtslage:

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die öffentliche Fürsorge nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) zu weiten Teilen durch Bundesgesetz bestimmt. Insbesondere mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat der Bund von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch die Bearbeitung von Kinder- und Jugendschutzfällen ist eine zentrale Aufgabe der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe (§§ 2, 3 Sozialgesetzbuch Achten Buch – SGB VIII).



Jedoch sieht insbesondere § 69 Absatz 1 SGB VIII vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durch Landesrecht** bestimmt werden. Öffentliche Träger der Jugendhilfe sind auf örtlicher Ebene und Kreisebene die Jugendämter, auf Landesebene die Landesjugendämter.

Nach der historischen Entwicklung sind die im Bereich der öffentlichen Fürsorge bestehenden Aufgaben Angelegenheiten der örtlichen **kommunalen** Selbstverwaltung, da sie „in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft einen spezifischen Bezug haben und von dieser örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können“ (vgl. BVerfG vom 30.07.1958, NJW 1958, 1341).

Da die insofern durch Landesrecht den kommunalen Gebietskörperschaften zuzuordnenden Aufgaben der öffentlichen Fürsorge, mithin auch der Kinder- und Jugendhilfe, auf den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII beruhen, handelt es sich insofern um pflichtige, aber **weisungsfreie** Selbstverwaltungsaufgaben (vgl. Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl., 2015, Vor §§ 11 ff., Rn. 26).

Für diese Aufgaben gilt somit die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 Absatz 2 GG. Sie umfasst das Recht der Gemeinden, diese Aufgaben in ihrem eigenen Wirkungskreis, d. h. in eigenem Namen, durch eigene Rechtsakte und ohne staatliche Einmischung, wahrzunehmen.

Im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenwahrnehmung obliegt den Kommunen somit auch die personelle und strukturelle Organisation der örtlichen Jugendämter.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Ihre Forderung damit im Widerspruch zu der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 GG und auch der Personalhoheit der Kommunen steht. Der Deutsche Bundestag hat daher keine Möglichkeit, in ihrem Sinne tätig werden zu können.

Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass Sie Ihr Anliegen nicht weiter verfolgen wollen und das Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht Gegenteiliges äußern.

Es steht Ihnen frei, sich mit Ihrem Anliegen unmittelbar an alle Petitionsausschüsse der Bundesländer zwecks parlamentarischer Prüfung zu wenden.

Eine Anschriftenliste der Länderparlamente ist diesem Schreiben beigelegt.

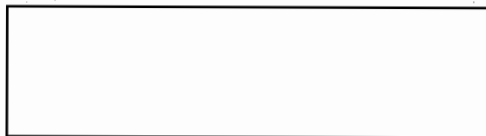


Sie haben Ihre Petition zudem mit dem Wunsch eingereicht, diese auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffentlichen. Weil Sie offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgehen, empfiehlt der Ausschussdienst dem Petitionsausschuss, von einer Veröffentlichung Ihrer Eingabe nach Nr. 2.1 und Nr. 3 Buchstabe f) der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (veröffentlicht unter www.bundestag.de/Petition) abzusehen. Sofern der Ausschuss dieser Empfehlung folgt, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Landtag von Baden-Württemberg

- Petitionsausschuss -
Haus des Landtages
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Bayerischer Landtag

Maximilianeum
81627 München

Abgeordnetenhaus von Berlin

- Petitionsausschuss -
10111 Berlin-Mitte

**Petitionsausschuss der
Bremischen Bürgerschaft**

Am Markt 20
28195 Bremen

**Eingabendienst der Bürgerschaft der
Freien und Hansestadt Hamburg**

Postfach 10 09 02
20006 Hamburg

Hessischer Landtag

- Petitionsausschuss -
Schloßplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Landtag Niedersachsen

Postfach 44 07
30044 Hannover

Landtag Nordrhein-Westfalen

- Petitionsausschuss -
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Landtag Rheinland-Pfalz

- Petitionsausschuss -
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz

Landtag des Saarlandes

- Ausschuss für Eingaben -
Franz-Josef-Röder-Str. 7
66119 Saarbrücken

**Schleswig-Holsteinischer
Landtag**

- Petitionsausschuss -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landtag Brandenburg

- Petitionsausschuss -
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

- Petitionsausschuss -
Schloß
Lennéstraße 1
19061 Schwerin

Sächsischer Landtag

- Petitionsausschuss -
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Landtag Sachsen-Anhalt

- Petitionsausschuss -
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Thüringer Landtag

- Petitionsausschuss -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Deutscher Bundestag
Petitionsausschusses – Referat Pet 3
Platz der Republik 1

11011 Berlin

030 – 227-30013

04. März 2021

Ihr Zeichen

Pet 3-19-17-2165-041807

Ihre Nachricht

20.01./03.02.2021

Dokumentname

2021-03-04_anPt-Bt-041807_Weiter.odt

Weiterverfolgung der Petition – Verantwortung des Bundestags

Aufforderung vom 28.12.2020 an die Bundesregierung und Benachrichtigung an 709 Bundestagsabgeordnete

Öffentliche Vorbildfunktion und Offenbarungseid des Bundesverfassungsgerichts zu Verwahrlosung des Grundgesetzes

Petent:

Adressat: Deutscher Bundestag

Sehr geehrte Frau ,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.01.2021, Posteingang bei mir am 03.02.2021, teilen Sie mir mit, dass Sie meine Petition nicht weiter verfolgen, sofern ich mich nicht gegenteilig äußere.

Hiermit äußere ich mich gegenteilig und fordere Sie auf, diese Petition durch den Bundestag behandeln zu lassen.

Begründung:

Sie gehen von falschen rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen aus. Wenn der Bundestag Gesetze beschließt, dann hat die Bundesregierung Sorge dafür zu tragen, dass diese in den Ländern entsprechend Art. 20 Abs. 3 GG und unter Beachtung von Art. 1 Abs. 1-3 GG ausgeübt werden.

Der Wortlaut der Petition vom 04.01.2021 ist:

Es wird beantragt festzustellen, dass die Beschäftigungsverhältnisse in den deutschen Jugendämtern nicht den verfassungsrechtlichen Erfordernissen aus Art. 33 Abs. 4 GG genügt.

Es wird die Einhaltung von Art. 33 Abs. 4 GG bei den Beschäftigungsverhältnissen in deutschen Jugendämtern gefordert, die in der Regel hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

In der Begründung nehme ich explizit auf Art. 84 Abs. 3 GG Bezug und zitiere!

Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Das ist verfassungsrechtliche Vorgabe, an die sich die Bundesregierung zu halten hat, damit die „staatliche Ordnung“ aus dem Grundgesetz eingehalten wird.

Organisationsversagen der Länder und der Gemeinden berechtigt die Bundesregierung nicht, die Aufsicht zu vernachlässigen. Das liegt aber offensichtlich vor: In deutschen Jugendämtern herrscht vorwiegend Tarifanstellung. In dem Bereich, in dem hoheitliche Aufgaben im Kinder- und Jugendschutz zu bewältigen sind, ist das Regel-Ausnahme-Verhältnis aus der verfassungsrechtlichen Vorgabe aus Art. 33 Abs. 4 GG gebrochen und das vorsätzlich!

Zu Recht argumentieren Sie, es obliegt den Ländern, dass diese Sorge dafür tragen, dass solche prekären und verfassungswidrigen Beschäftigungsverhältnisse, mit denen die verfassungsrechtlichen Vorgaben durchbrochen werden, abgeschafft werden. Aber Sie missachten, dass ich nicht die Bundesregierung bin: Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen! Es kann nicht hingenommen werden, dass Sie mich auffordern, ich solle durch Petitionen in 16 Ländern dafür sorgen, dass die dort vollziehende Gewalt sich an Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 Abs. 1-3 GG halten soll! Ich verweise auf die individuellen Schutz- und Abwehrrechte aus Art. 6 Abs. 1 GG für die Gruppen „Ehe“ und „Familie“ iVm BverfGE 6, 386: „Der Einzelne kann aus Art. 6 Abs. 1 GG ein Abwehrrecht gegen störende und schädigende Eingriffe des Staates in seine Ehe und seine Familie herleiten.“. Die Verwahrlosung des Grundgesetzes in Jugendämtern ist bundesweit und verantwortlich dafür sind Bundesregierung und Bundestag, die ihre Aufsichtspflichten missachten.

Auch Ihr Hinweis darauf, dass in „Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl., 2015, Vor §§ 11ff., Rn. 26“ steht, dass es sich bei der Übertragung der gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII auf die kommunalen Gebietskörperschaften um „weisungsfreie Selbstverwaltungsaufgaben“ handeln würde, verfängt nicht. Dies „kommunalen Gebietskörperschaften“ haben genauso wie die Bundesregierung und das Land die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 33 Abs. 4 GG und Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 1 Abs. 1-3 GG einzuhalten und sind dabei keinesfalls „weisungsfrei“, was Sie auch noch unterstrichen hatten! Im Übrigen steht „Wiesner“ keinesfalls über dem Grundgesetz!

Entsprechend einem Artikel der „taz“ vom 06.02.2020 war berichtet worden, dass die ~450 Hamburger ASD-Dienststellen im verfassungswidrigen Tarifangestellten-Zustand arbeiten (siehe dazu unter <https://taz.de/Wegen-neuer-Gehaltsstufen/!5658131/>)! Das sind die Kinder- und Jugendamt-Mitarbeiter, die regelmäßig hoheitliche Aufgaben aus u.a. § 2 Abs. 3 SGB VIII wahrnehmen, u.a.

den beständigen hoheitlichen Realakt „Hilfeplan-Verfahren“ leiten, den hoheitlichen Verwaltungsakt zur Gewährung von Sozialleistungen ausüben, die hoheitliche Gefahreinschätzung im Rahmen von § 8a SGB VIII leisten, Eingriffe in Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 6 Abs. 3 GG durch hoheitlichen Personengewahrsam Minderjähriger anordnen, etc.

Der Regierende Bürgermeister von Hamburg, Peter Tschentscher, war sodann am 07.02.2020 öffentlich dazu befragt worden, siehe **Anlage 1** und

<https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/peter-tschentscher/fragen-antworten/326193>.

Hr. Tschentscher antwortete: „Die ASD-Beschäftigten sind nicht nur in Hamburg, sondern auch in den Kommunen anderer Länder sowie den übrigen Stadtstaaten zwar nicht immer, aber in aller Regel, Tarifbeschäftigte.“!!

Um das klar zu sagen: Verfassungswidriges Handeln in den Kommunen anderer Länder sowie den übrigen Stadtstaaten kann verfassungswidriges Handeln in Hamburg nicht legitimieren! Es ist Vorsatz, dies auf einer solchen Argumentation rechtfertigen zu wollen!

Wann und wie ist die Bundesregierung ihrer Aufsichtspflicht (in Verbindung mit dem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG zur Einhaltung der „staatlichen Ordnung“, die den Gruppen „Ehe“ und meiner „Familie“ Schutz zu gewährleisten hat) nachgekommen, so dass in den Ländern die verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend Art. 33 Abs. 4 GG, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 1 Abs. 1-3 GG eingehalten werden?? Jedes Land hat dabei der Bundesregierung gegenüber Rechenschaft abzulegen.

Sodann habe ich begründet: „**Der Bundestag beaufsichtigt die Bundesregierung.**“!

Nähere Auskünfte über die „Kontrolle der Regierung“ finden Sie unter

https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/regierungskontrolle_neu

„Als direkt gewählter Vertretung des Volkes kommt dem Bundestag neben seiner Funktion als Gesetzgeber eine weitere sehr wichtige Aufgabe zu: **die Kontrolle der Bundesregierung**. Um diese Kontrollfunktion wahrnehmen zu können, müssen sich die Abgeordneten über die Arbeit und Vorhaben der Regierung informieren können. Dazu steht ihnen eine Reihe von Rechten und Instrumenten zur Verfügung – wie zum Beispiel Kleine und Große Anfragen oder die Aktuelle Stunde.

Der Bundestag bildet aber auch Gremien, zu deren Aufgabe die Kontrolle der Regierung gehört. Das sind zum einen die ständigen Ausschüsse, deren primäre Aufgabe die Mitwirkung bei der Gesetzgebung ist. Dazu gehören aber auch spezielle Gremien wie beispielsweise die Untersuchungsausschüsse, die fast ausschließlich zur Kontrolle der Regierung eingesetzt werden.“

Dann weise ich Sie darauf hin, dass Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ein mir und anderen Eltern zustehendes Grundrecht ist! Die „staatliche Gemeinschaft“ – mithin der Bundestag – wacht über Eltern, dass sie ihren Pflichten und Rechten ihren Kindern gegenüber nachkommen, und sie hat u.a. auf Grund des Sozialstaatsprinzips (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 GG) darüber zu wachen, dass Eltern dem auch faktisch nachkommen können: **sozialer Rechtsstaat** und kein asozialer Unrechtsstaat.

Wenn eine verfassungsrechtliche Verwahrlosung bei den Beschäftigungsverhältnissen bei gleichzeitiger Verwahrlosung zur Bindung an Recht und Gesetz in deutschen Jugendämtern eingekehrt ist, die Länder diese verfassungsrechtliche Verwahrlosung unter eigener Verwahrlosung des Grundgesetzes hinnehmen **und** die Bundesregierung die Verwahrlosung ihrer verfassungsrechtlichen Pflichtaufgaben aus Art. 84 Abs. 3 GG veranstaltet, dann muss man sich nicht wundern, dass durch „freie“ Träger die Sozialkassen geplündert werden: Tarifangestellte gewähren den gesamt-schuldnerischen Schuldbeitritt zu Privatverträgen durch hoheitlichen Verwaltungsakt **und** in der Regel an Tarifangestellte ihres eigenen Jugendamts! (Zur Problematik des Insiehgeschäfts komme ich später.)

Der Bundestag ist weiterhin aufgefordert, seiner Kontrollpflicht über die Bundesregierung nachzukommen und hat von der Bundesregierung Rechenschaft einzufordern!

Es wird beantragt festzustellen, dass die Beschäftigungsverhältnisse in den deutschen Jugendämtern nicht den verfassungsrechtlichen Erfordernissen aus Art. 33 Abs. 4 GG genügt.

Es wird die Einhaltung von Art. 33 Abs. 4 GG bei den Beschäftigungsverhältnissen in deutschen Jugendämtern gefordert, die in der Regel hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

Damit ist nicht der unmittelbare Durchgriff des Bundestages auf die kommunalen Gebietskörperschaften gemeint! Damit ist – so wie es begründet worden war – der Bundestag aufgefordert, sich von der Bundesregierung nachweisen zu lassen, dass in den Ländern die verfassungsgemäße Ordnung aus dem Grundgesetz eingehalten wird: „Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen.“!

Wenn die kommunalen Gebietskörperschaften Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 1 Abs. 1-3 GG missachten und meinen, sie könnten auf Grund verwahrloster Grundgesetz-Beachtung des Landes in völliger Willkür die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf Tarifangestellte veranlassen, dann ist Art. 6 Abs. 1 GG konterkariert, dann ist der Misshandlung von Kindern und Familien Tür und Tor geöffnet, dann ist Art. 1 Abs. 1-3 GG gebrochen. Der Bund hat die Rechtmäßigkeit des Vollzugs der Gesetze zu kontrollieren, er hat die Rechtsaufsicht. Eine Missachtung von Art. 84 Abs. 3 GG kommt für die Bundesregierung nicht ansatzweise in Erwägung, weil die Gruppen „Ehe“ und „Fa-

milie“ ein Grundrecht auf die Einhaltung und den „Schutze der staatlichen Ordnung“ haben, und kann im Übrigen durch Ihr Schreiben nicht auf mich übertragen werden.

Das Unterlassen der Aufsichtspflicht aus Art. 84 Abs. 3 GG ist ein unmittelbarer Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG!!

Offenbar ist aber die Verwahrlosung des Grundgesetzes faktische Realität, und **der Unwille des Bundestags, die Bundesregierung zu kontrollieren, ist die Ursache!**

Unter <https://dejure.org/2020,47098> finden Sie den öffentlichen Offenbarungseid zur Verfassungswirklichkeit im Familienrecht von Richter Hr. Harbarth, Fr. Britz und Fr. Radtke zum einzigen rechtskräftigen Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts 12 UF 124/17 vom 04.09.2019 in Sorgerechtsangelegenheiten. Unter <https://dejure.org/2019,63053> finden Sie den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts 12 UF 124/17 vom 04.09.2019. Weder OLG noch Bundesverfassungsgericht halten es für notwendig, über 5,5-jährigen Eingriff in Familie und Kinderhandel iVm mit rechtskräftigem Urteil zur Rechtswidrigkeit von Inobhutnahmen auch nur ansatzweise zu begründen. Infolge konnten die verantwortlichen rechtswidrig handelnden Tarifangestellten unter Richter-Aufsicht über 5,5 Jahre Kinderhandel betreiben und die Sozialkasse plündern!

Um das klar zu sagen: Das Bundesverfassungsgericht hatte zu 1 BvR 2318/19 den Antrag vorliegen, Zitat:

„Es wird beantragt, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Hamburgs und den Jugendämtern Hamburgs – unter Setzung einer angemessenen Frist – die Erfüllung der verfassungsmäßigen Ordnung aus Art. 33 Abs. 4 GG bei den Bediensteten der Jugendämter aufzuerlegen, die hoheitsrechtliche Befugnisse (u.a. aus § 42 SGB VIII) als ständige Aufgabe wahrnehmen.“

Der Beschluss 1 BvR 2318/19 erfolgte angeblich am 20.11.2020, war aber erst am 06.02.2021 zugestellt worden und auch erst danach veröffentlicht worden. Am 28.12.2020 konnte ich somit davon ausgehen, dass zu 1 BvR 2318/19 noch keine Entscheidung getroffen worden war, dass das Bundesverfassungsgericht seiner Pflicht aus § 94 BVerfGG nachkommt, sich an Art. 97 Abs. 1 GG hält und die Bundesregierung beteiligt. Um dem Nachdruck zu verleihen, hatte ich am 28.12.2020 die Bundesregierung, Fr. Merkel, Hr. Seehofer, Fr. Giffey und Fr. Lambrecht aufgefordert, dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beizutreten **und** darüber alle 709 Bundestagsabgeordnete informiert, **Beweis Anlage 2** (Ausdruck einer der 709 Emails).

Wenn Verfassungsrichter Hr. Harbarth, Fr. Britz und Hr. Radtke öffentlich und in Vorbildfunktion das Grundgesetz entsorgen, damit vorsätzlich die Ordnung aus Art. 20 Abs. 1-3 GG adabsurdum führen, dann ist der Rechtsstaat in Gefahr!

Anlagen:

1. Öffentliche Anfrage vom 07.02.2020 an den Regierenden Bürgermeister des Landes Hamburg, Peter Tschentscher, und seine Antwort vom 17.02.2020 zur prekären und verfassungswidrigen Tarifierstellung in ASD-Dienststellen mit hoheitlichen Aufgaben unter Missachtung von Art. 20 Abs. 3 GG.
2. Eine von 709 Emails vom 28.12.2020, beispielhaft an die Bundestagsabgeordnete Fr. Angela Merkel, mit der Aufforderung zum Beitritt der Bundesregierung zur noch nicht bekannten – insoweit als anhängig zu geltenden – Bundesverfassungsbeschwerde 1 BvR 2318/19.

Da unter <https://dejure.org/2020,47098> auf die unmittelbare Veröffentlichung des Beschlusses 1 BvR 2318/19 auf der Seite des „Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Bundesamt für Justiz“ verwiesen wird, ist es der Bundesregierung wohl-bekannt, dass Richter Hr. Harbarth, Fr. Britz und Hr. Radtke **contra legem die Beteiligungsrechte von Bundesregierung und Bundestag vorsätzlich missachtet** hatten, siehe:

http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/19ke/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=10908&fromdoc=doc=yes&doc.id=KVRE441932101&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

Sehr geehrte Fr. , sehr geehrte Damen und Herren des Bundestags, ich bin der Meinung, dass korrumpierbare Richter aus dem Amt entfernt werden müssen: Die Kommerzialisierung von Kindern nach dem SGB VIII, dazu in jugendamtlicher Tarifangestellten-Tätigkeit während anhängiger Sorgerechtsverfahren ist eine vorsätzliche Missachtung von Art. 1 Abs. 1 GG! **Da gibt es keinen Ermessensspielraum:**

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“!

Der Bundestag hat diese Verpflichtung!

Anzumerken ist noch, dass gegen den Beschluss 1 BvR 2318/19 vor dem Bundesverfassungsgericht fristgerecht und öffentlich Anhörungsrüge/Gegenvorstellung/Beschwerde entspr. Art. 13 EMRK und Anträge auf Vorlage beim EuGH – insbesondere zum Rechtsstaatsprinzip – eingereicht worden ist.

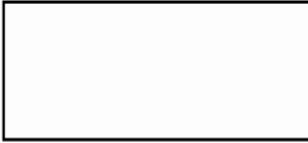
Mit freundlichen Grüßen,



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Engel

23.03.2021



Online-Nr. 118347



Berlin, 17. März 2021
Bezug: Ihr Schreiben vom
4. März 2021

Referat Pet 3
AA, BKamt, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Kinder- und Jugendhilfe
Pet 3-19-17-2165-041807 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr

zu Ihrem Schreiben, für das ich danke, darf ich Ihnen mitteilen, dass sich der Deutsche Bundestag mit Ihrem Anliegen parlamentarisch befassen wird.

Zur Erledigung Ihrer Eingabe wird der Ausschussdienst daher eine Beschlussempfehlung für den Petitionsausschuss vorbereiten. Dies wird jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Ich werde Sie zu gegebener Zeit über den weiteren Verfahrensschritt unaufgefordert informieren und bitte bis dahin um Ihre Geduld.

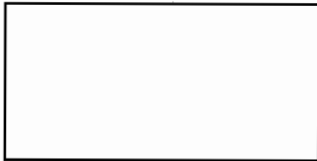
Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag





Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss



Eingang 10.04.2021

Berlin, 31. März 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
17. März 2021

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Kinder- und Jugendhilfe

Pet 3-19-17-2165-041807 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

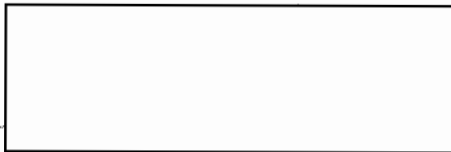
Sehr geehrter Herr

Ihre Eingabe habe ich den Abgeordneten, die dem Petitionsausschuss zu Ihrem Anliegen Bericht erstatten werden, zugeleitet.

Nach abschließender Behandlung Ihrer Petition durch den Deutschen Bundestag werden Sie unaufgefordert über das Ergebnis unterrichtet werden. Ich bitte Sie, sich bis dahin zu gedulden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



-II-27-Oberlandesgericht Köln
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Siegburg 26.02.2021

Eilt!
Bitte Frau Dr.

M[] am

01.03.2021

um 08:00 Uhr vorlegen.

Ihr Zeichen:
II-27 UF 106/18
II-27 UF 192/18
II-27 UFH 4/19

Stellungnahme zu den benannten Verfahren
Anträge zur Vorlage beim Bundesverfassungsgericht und dem
Gerichtshof der Europäischen Union

Sehr geehrte Frau M[],

Fr. Dr. Marie-Luise K[] beantragt die Zulassung der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof, und stützt sich auf angeblich ungeklärte Fragen

- I. Kann ein Elternteil sein Umgangsrecht verwirken, sofern er die bestellten Umgangsbegleiter beleidigt.
- II. Ist auch der begleitete Umgang auszuschließen, wenn der berechtigte Elternteil die Umgangskontakte für seine „Kriegsführung“ gegenüber dem Helfersystem benutzt und es ihm erkennbar nicht um die Belange des Kindes geht.

Fr. Dr. Marie-Luise K[] verkennt dabei, dass der BGH dazu schon entschieden hat. In ständiger Rechtsprechung sagt der BGH: Verträge zur Lasten Dritter sind unzulässig.

Insoweit Umgangsbegleiter installiert worden waren, die ihre Aufgaben weder fachlich, sachlich noch menschlich erfüllen konnten, waren diese Verträge insbesondere zu Lasten

unseres Sohnes [] getroffen worden. Umgangsbegleiter, mit denen wir zu unzumutbaren Verträge zu Lasten unseres Sohnes gezwungen worden waren, bei denen Umgangsbegleiter Nötigung gegen uns Eltern betreiben, bei denen das Wunsch- und Wahlrecht nicht erfüllt werden konnte, bei denen das Jugendamt unserem Grundrecht auf Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG nicht nachkommt, sind unwirksam.

Sofern das Jugendamt behauptet, damit wären Beweise erstellt worden, wird wegen unseres Grundrechts auf Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG auf deren Unverwertbarkeit hingewiesen. Gerade im Kernbereich staatlicher Aufgaben können Ermittlungspflichten zu anhängigen Amts- und Gerichtsverfahren nicht auf Private übertragen werden, siehe dazu u.a. OLG Frankfurt 2 Ss-OWi 963/18 mit weiteren Nachweisen.

Fr. Dr. Marie-Luise K[] benennt sodann ein „Helfersystem“, das so kein Rechtsbegriff ist. Ein „Helfersystem“ darf keine Kommerzialisierung menschlichen Daseins betreiben und das Jugendamt darf keinen „Etikettenschwindel“ in Verbindung mit § 263 StGB und in Verbindung mit grundlegenden Pflichten aus Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG vor Gericht betreiben!

Fr. Dr. Marie-Luise K[] unterstellt iVm §§ 185ff StGB „Kriegsführung“ gegenüber dem Helfersystem und fordert das Oberlandesgericht auf, entsprechend § 164 StGB weitere Verfahren einzuleiten! Das Gericht möge bitte anhand von BRAO und BORA prüfen, ob derartiger Vortrag gegenüber uns Grundrechtsträgern sach- und fachgerecht ist, denn auch wenn Fr. Dr. Marie-Luise K[] ein Mandat des Jugendamtes hat, geht dieses nicht über die Pflichtleistungen des Jugendamtes im hiesigen Gerichtsverfahren hinaus! Hier ohne konkrete und rechtlich nachvollziehbare Fakten und im Übrigen widersprochenen Darstellungen durch uns Eltern in denunzierender Weise zu unterstellen, wir würden uns nicht um die Belange unseres Sohnes kümmern, entbehrt jeglicher Grundlage. Insbesondere, da das Mandat nicht über den gesetzlichen Schutzauftrag des Jugendamtes hinausgeht, hat Fr. Dr. Marie-Luise K[] – genauso wie das Jugendamt Siegburg – gerade Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 von [] und uns Eltern zu beachten, für das ihr Mandat somit ebenfalls die unserer Familie zu gewährleistenden Garantenpflichten zu erfüllen hat! Zuständige Prüfstelle wäre nach bisheriger Erkenntnis die Rechtsanwaltskammer Köln.

Die nachfolgenden Anträge sind gewissenhaft erstellt, mögen aber in der Formulierung noch nicht ausreichen, um hinreichend präzise zu sein. Das Oberlandesgericht hat in Verbindung mit § 26 FamFG Sorge dafür zu tragen, dass diese Anträge zur Gewährung von hinreichendem Rechtsschutz (u.a. der Einhaltung der „staatlichen Ordnung“, der Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips und der Gewährleistung von Art. 19 Abs. 4 GG) im erforderlichen Umfang präzisiert und gestellt werden. Insoweit besteht von unserer Seite hinreichende Kooperationsbereitschaft. Jedenfalls ist es dem Staat verwehrt, bei Kernaufgaben des Staates – dazu noch bei laufenden gerichtlichen Ermittlungen und dem Anspruch auf ein faires Verfahren – die Flucht ins Privatrecht anzutreten.

Anträge:

1. Es wird beantragt, dass das Oberlandesgericht alle einfachen Gesetze und deren Zusammenwirken, auf Grund derer es zur bisherigen Verfahrensdauer in unserem Verfahren gekommen ist, entsprechend Vorlage nach Art. 100 GG beim Bundesverfassungsgericht prüfen lässt.

Begründung: Die bisherige Verfahrensdauer entspricht nicht den Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 GG, mit dem jedem Individuum der Gruppen „Ehe“ und „Familie“ Schutz unter der staatlichen Ordnung gewährt werden muss.

2. Es wird beantragt, dass das Oberlandesgericht alle einfachen Gesetze und deren Zusammenwirken entsprechend Vorlage nach Art. 100 GG beim Bundesverfassungsgericht prüfen lässt, auf Grund derer es die Pflegefamilie in nicht-rechtskräftigen und anhängigen, mit amtlichen und gerichtlichen Ermittlungspflichten versehenen Kindschaftssacheverfahren zum Beteiligten ernannt hat und dies insbesondere mit Art. 1 Abs. 1-3, Art. 2 Abs. 1-2, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG und Art. 6 Abs. 1-3 GG vereinbar ist.

Begründung:

In anhängigen und nicht-rechtskräftigen Kindschaftssacheverfahren bleiben amtliche und gerichtliche Ermittlungspflichten erhalten. Das Jugendamt hat aber dagegen in vielfältiger Weise Private installiert, bezahlt dafür, entzieht sich somit insbesondere seinen Kernaufgaben (seinen Pflichten zu Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 GG) und lässt durch Private fortlaufend unverwertbare Eingaben erbringen. Eine eigenständige und selbständige Prüfung durch das Jugendamt ist auf Grund der unmittelbaren Eingabe bei Gericht erst gar nicht erkennbar. Die Angaben Privater werden unmittelbar an das Gericht durchgereicht. Das Jugendamt entzieht sich damit einer eigenen Gefahreinschätzung und entzieht uns Eltern damit das Recht zur Beteiligung. Das ist nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar, denn das Jugendamt hat die Pflicht nachzuweisen, dass unsere elterliche Beteiligung an seinen hoheitlichen Ermittlungen eine Kindeswohlgefährdung darstellt! Diesen Nachweis hat das Jugendamt bislang nicht erbracht! Diese Privaten – insbesondere die Pflegefamilie und die PfiV – üben Eingriffe in die von [] und uns Eltern geschützten Gruppenrechte aus Art. 6 Abs. 1 GG aus und gehören auf Grund ihres privatrechtlichen Charakters schlicht nicht zur „staatlichen Gemeinschaft“ aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG.

[] war im Verwaltungsverfahren nach § 36 SGB VIII ohne rechtlichen Beistand, um sich gegen fehlerhafte, unsachliche oder falsche Beratung oder gegen verheimlichte Beratungspflichten des Jugendamtes oder seines Amtsvormunds zu wehren. Bislang ist nicht ersichtlich, dass [] sich dagegen vor dem Verwaltungsgericht wehren kann. Insoweit war [] während anhängiger amtlicher und gerichtlicher Ermittlungsverfahren vom Jugendamt kommerzialisiert worden, zum Objekt degradiert worden und in seiner Würde verletzt worden.

„Mit der Menschenwürde als oberstem Wert des Grundgesetzes und tragendem Konstitutionsprinzip ist der soziale Wert und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, **der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt** (BVerfGE 6, 32 [36, 41]; 30, 1 [26]). Jedem Menschen ist sie eigen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Verletzbar ist der Wert und Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt (vgl. BVerfGE 87, 209 [228]). Was die Achtung der Menschenwürde im einzelnen erfordert, kann von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht völlig gelöst

werden (vgl. BVerfGE 45, 187 [229]). **Eine Verletzung des Achtungsanspruchs kann** nicht nur in der Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung oder Ächtung von Personen (vgl. BVerfGE 1, 97 [104]), sondern **auch in der Kommerzialisierung menschlichen Daseins liegen**.“ [BVerfGE 96, 375 (399, 400); Fettschrift u. Unterstreichung durch den Unterzeichner]

Ein solcher Zustand der Kommerzialisierung menschlichen Daseins ist in Verbindung mit der hiesigen Verfahrensdauer weder für [] noch für uns Eltern in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG hinnehmbar!

Diese Privaten haben in diesem Verfahren keine schützenswerten Grundrechte, üben insbesondere vorwiegend ihre eigenen Interessen aus, die mit erheblicher Schadwirkung auf unsere Gruppe verbunden sind, erhalten vollkommen unvorhergesehen während laufender amtlicher und gerichtlicher Ermittlungen Beteiligungsrechte, stören bewusst durch Teilnahme an Sachverständigengutachten die neutralen Ermittlungspflichten und gerieren sich letztlich als Grundrechtsträger. Damit besteht die erhebliche Gefahr völlig willkürlicher Rechtssetzung, die contra legem zum Schutzrecht eines jeden Individuums unserer Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG ist, und das contra legem zur Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gegenüber uns Eltern ist.

Diese vom Jugendamt installierten Privaten stören erheblich die Ermittlungen des Gerichts, führen zu verfälschten und gesetzwidrig erhobenen und eingebrachten Ermittlungsergebnissen des Jugendamts und – wie schon erwähnt – verfälschen insbesondere Gutachten zur Unverwertbarkeit. Auch hier besteht die erhebliche Gefahr völlig willkürlicher Rechtssetzung, die contra legem zum Schutzrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG und contra legem zur Schutzpflicht der „staatlichen Gemeinschaft“ aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ist.

In ständiger Rechtsprechung sagt der BGH: Verträge zur Lasten Dritter sind unzulässig. Das gilt auch für den Vertrag auf Grund gesetzlicher Vorgaben mit Fr. G[], denn diese Gutachterin hatte das Recht (aber auch die Pflicht sich zu vergewissern), dass ihr alle rechtlichen Tatsachen (Anknüpfungstatsachen) bekannt gegeben werden. Ein Gutachten ohne hinreichende Tatsachenfeststellung zu den rechtlichen Grundlagen der Privatverträge mit den Pflegeeltern ist unverwertbar.

Die Unzulässigkeit von Verträgen zu Lasten Dritter muss ganz besonders dann gelten, wenn unser Sohn [] vom Jugendamt kommerzialisiert worden ist (vgl. § 236 StGB) und [] kein individuelles Abwehrrecht im Verwaltungsweg oder Verwaltungsgerichtsweg offen steht. [] darf nicht zum Objekt degradiert werden.

Insoweit sind die Verträge, die das Jugendamt mit der PfiV oder den Pflegeeltern getroffen hat, gegen die Interessen eines jeden Individuums unserer Familie und unzulässig. Der Amtsvormund, der, da er vom Jugendamt ist, entsprechend §§ 8a u. 42 SGB VIII eigene Pflichten hatte und hat, war weisungsunabhängig. Der Amtsvormund hätte beim Versagen der Pflichtangebote aus §§ 79ff SGB VIII des „öffentlichen Trägers der Jugendhilfe“ gegenüber dem Jugendamt durchaus nach

§ 1666 Abs. 1 BGB gerichtliche Maßnahmen einfordern können. Der Amtsvormund hatte im Vorgriff zu anhaltenden amtlichen und gerichtlichen Ermittlungen pflichtwidrig einzig Rechte ausgeübt, ohne eine eigene Grundrechteposition zu haben, und die bestehenden Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG von [] verletzt. Der Vormund hatte die Pflicht, alle Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles von [] in der Inobhutnahme-Stelle zu ermitteln. Sodann hätte der Vormund entsprechend § 8a SGB VIII abschätzen müssen, ob die Einschaltung des Familiengerichts nach § 1666 Abs. 1 BGB notwendig ist, damit dieses die gerichtlichen Maßnahmen veranlasst, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind. Insoweit hätte der Vormund im Zusammenhang mit Notwendigkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit darlegen müssen, dass dem Jugendamt vom "Träger der öffentlichen Jugendhilfe" entsprechend §§ 79ff SGB VIII nicht die notwendigen Dienste und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Der Vormund wäre dann auch verpflichtet gewesen, dem Gericht hinreichend darzulegen, dass zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung von [] einzig seine Privat-Verträge mit den Pflegeeltern die notwendige, angemessene und verhältnismäßige Hilfe darstellen. Der Vormund hatte insoweit unter anderem Sorge dafür zu tragen, dass sein Vertrag nicht gegen die Guten Sitten verstößt und keinen Schaden verursacht, vgl. §§ 138, 226, 242 BGB. Der Vormund hätte darstellen müssen, dass es bei seinen Verträgen zu keinem störenden Einfluss auf die weiterhin geltenden Ermittlungspflichten des Jugendamts und des Gerichts kommt.

Das ist ersichtlich nicht erfolgt!

Der Amtsvormund – Inhaber der Rechte ist das Jugendamt, Ausübender ist der nach § 55 SGB VIII verantwortliche Beschäftigte und offensichtlich hat die Rechtsaufsicht versagt – hatte auf Grund von Art. 6 Abs. 1 GG auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu beachten,

5-ter Leitsatz, BVerfGE 6, 55, Hervorhebung durch die Unterzeichner:

„Art. 6 Abs. 1 GG ist nicht nur ein "klassisches Grundrecht" zum Schutze der spezifischen Privatsphäre von Ehe und Familie sowie Institutsgarantie, sondern darüber hinaus zugleich eine Grundsatznorm, das heißt **eine verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts.**

Er ist mindestens insoweit den Gesetzgeber aktuell bindendes Verfassungsrecht, als er eine Beeinträchtigung von Ehe und Familie durch störende Eingriffe des Staates selbst **verbietet**.“.

Dem Jugendamt verbleiben nur die hoheitlichen Befugnisse mit denen er – insbesondere bei den Kernaufgaben – keine Flucht ins Privatrecht betreiben kann. Damit ist es dem Jugendamt (ASD und Amtsvormund) verboten, die Ausübung der Vormundschaft so wahrzunehmen, dass es mittels Installation von Privatrecht zur Störung oder gar zur Beschädigen u.a. familienrechtlicher Verhältnisse während laufender Gerichtsverfahren mit nicht-rechtskräftigen Beschlüssen kommt.

1-ster Leitsatz BVerfGE 6, 386:

„Der Einzelne kann aus Art. 6 Abs. 1 GG ein Abwehrrecht gegen störende und schädigende Eingriffe des Staates in seine Ehe und seine Familie herleiten.“

3. Es wird beantragt festzustellen, dass die Beschäftigungsverhältnisse im Jugendamt der Stadt Siegburg, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, nicht mit Art. 33 Abs. 4 GG vereinbar sind. Insoweit ist beantragt festzustellen, dass die Stadt Siegburg bei den Beschäftigungsverhältnissen auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 20 Abs. 3 GG verletzt. Insoweit ist beantragt festzustellen, dass bei der Verletzung von Art. 33 Abs. 4 GG und der Verletzung von Art. 20 Abs. 4 GG kein – sogar grundrechtlich gewährleisteter – Schutz für jedes Individuum unserer Gruppe „Familie“ besteht.

Hilfsweise wird beantragt, dass das Oberlandesgericht alle einfachen Gesetze und deren Zusammenwirken entsprechend Vorlage nach Art. 100 GG beim Bundesverfassungsgericht prüfen lässt, auf Grund derer es im Jugendamt der Stadt Siegburg zur Beschäftigung von überwiegend Tarifangestellten kommt.

Begründung:

Art. 33 Abs. 4 GG ist verfassungsrechtliche Vorgabe zu Beschäftigungsverhältnissen. Tarifangestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Auf Grund von Art. 20 Abs. 3 GG ist diese verfassungsrechtliche Vorgabe auch verfassungsrechtlich vom Jugendamt der Stadt Siegburg zu beachten. Insoweit sind verfassungsrechtliche Vorgaben aus dem Grundgesetz zwingende „staatliche Ordnung“, die es zur Sicherung der Schutzrechte eines jeden Individuums der Gruppen „Ehe“ und „Familie“ einzuhalten gilt, Art. 6 Abs. 1: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“!

Ist erst einmal die „staatliche Ordnung“ gebrochen, dann herrscht auch kein Schutz mehr. Insoweit ist Art. 6 Abs. 1 GG gebrochen. Das wäre nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar.

Insoweit das Jugendamt der Stadt Siegburg sodann auf Bundes- oder Landesgesetze verweist, mit der ihr andere Beschäftigungsverhältnisse als die aus Art. 33 Abs. 4 GG erlaubt wären, sind diese durch das Oberlandesgericht beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen.

Der Antrag ist auch insoweit begründet, weil wir Individuen aus Art. 6 Abs. 1 GG ein Abwehrrecht gegen störende und schädigende Eingriffe des Staates haben: „Der Einzelne kann aus Art. 6 Abs. 1 GG ein Abwehrrecht gegen störende und schädigende Eingriffe des Staates in seine Ehe und seine Familie herleiten.“ [1-ster Leitsatz BVerfGE 6, 386].

Das Oberlandesgericht hat bei seiner Vorlagepflicht vor dem Bundesverfassungsgericht auch den gesetzlichen Richter, den Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg, zu beachten. Der Entzug des gesetzlichen Richters stellt eine Verletzung Grundrechte-gleichen Rechts aus Art. 101 GG dar, und wäre auch sonst auf Grund von Art. 6 Abs. 1 GG und dem Abwehrrecht eines jeden Individuums unserer Gruppe „Familie“ nicht hinnehmbar. Das Oberlandesgericht ist in letzter Instanz entscheidend und hat somit nicht umgehbare Vorlagepflichten und darf keine Verfahrensfehler tolerieren, siehe Art. 267 AEUV.

Aus diesem Grund hat das Oberlandesgericht auf Grund eigener Amtsermittlungspflichten nach § 26 FamFG zu prüfen, ob bei den Vorlageanträgen an das Bundesverfassungsgericht zunächst der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachfolgend mit GRCh abgekürzt) stellt auf Grund des Vertrags von Lissabon unmittelbares Unionsrecht dar, das es neben Art. 25 GG auch im unmittelbaren Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 2 GG und seinem unmittelbaren Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GRCh einzuhalten gilt. Die oben aufgeführten Anträge betreffen unmittelbar auch die Grundrechte aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. Ist es mit Art. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 20, Art. 21, Art. 24, Art. 33 Abs. 1, Art. 38, Art. 47, Art. 52, Art. 53, Art. 54 Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar, dass während laufender Ermittlungen durch das Jugendamt und während laufender Ermittlungen durch Amtsgericht und Oberlandesgericht zu nicht-rechtskräftigen Beschlüssen Kinder aus einer staatlichen, jedenfalls behördlichen Inobhutnahmestelle nach § 76 SGB VIII an Private verkauft werden können?

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist darauf hinzuweisen, dass das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Bundesrecht ist. Damit hat der Bundesgesetzgeber bestimmt, dass es dem Bundesland obliegt, den „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ (insoweit die Kommune oder den Kommunalverband) zu bestimmen.

Das Oberlandesgericht hat den Gerichtshof der Europäischen Union darauf hinzuweisen, dass §§ 79ff SGB VIII den „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ dazu verpflichtet, seinen Jugendämtern alle erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Es liegt in der Planungsverantwortung der „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend so zu planen, dass dabei Vorsorge zu treffen ist, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Insoweit hat das Oberlandesgericht den Gerichtshof der Europäischen Union darauf hinzuweisen, dass bei fehlerhafter oder unvollständiger Planungs- und Ausführungsverantwortung in Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistungsgarantie entsprechend Art. 20 Abs. 3 GG dies zu einer Rechtsschutzlücke in Art. 6 Abs. 1 GG führt, womit kein Schutz für die Gruppen „Ehe“ und „Familie“ gewährt werden kann.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat deshalb zu klären, inwieweit die ermittelnden Familiengerichte an Amts- und Prüfgerichten (Oberlandesgerichte, Kammergerichte), denen nach § 26 FamFG die Amtsermittlungspflichten in Verbindung mit Art. 47 GRCh und die übrige Einhaltung der GRCh obliegen, die Beteiligten dazu verpflichten kann, zunächst den Verwaltungsgerichtsweg (bisher zu einer möglichen Entscheidung des EGMR) zu beschreiten.

Insoweit hat das Oberlandesgericht den Europäischen Gerichtshof darauf hinzuweisen, dass mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg ein „Träger der

öffentlichen Jugendhilfe“ keine Gesetzgebungskompetenzen hat: Die Stadt Siegburg hat keine Gesetzgebungskompetenzen.

Insoweit stellt § 76 Abs. 1 SGB VIII gesetzlich normiert klar, Zitat: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.“.

Auf Grund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz steht dem „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ nur der öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend §§ 53ff SGB X – und nur „soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen“ (sic) – zur Verfügung, um „Träger der freien Jugendhilfe“ (insoweit Private) an der Durchführung zu beteiligen! Hier sind durch eindeutige verfassungsrechtliche Vorgaben, insbesondere zu den Kernaufgaben iVm Art. 6 Abs. 1 GG iVm Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, enge Grenzen gesetzt, vgl. OLG Frankfurt 2 Ss-OWi 963/18 mwN. Eine weitere Grenze zur Durchführung von Aufgaben nach § 42 SGB VIII dürfte wohl auch in § 8a SGB VIII gesetzt sein. Insbesondere gilt es Datenschutz-rechtliche Belange aller Beteiligten zu beachten, vgl. DSGVO, § 64 SGB VIII, u.a. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wird nach § 57 SGB X erst dann wirksam, wenn alle Dritten schriftlich zugestimmt haben. Dabei sind unmittelbare und mittelbare Drittwirkung auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben zu beachten. Zur mittelbaren Drittwirkung siehe u.a. ständige Rechtsprechung iVm BVerfGE 7, 198 (Lüth-Urteil), BVerfGE 24, 236 (Aktion Rumpelkammer). Zum Begriff der „Familie“ nach Rechtsauffassung des EGMR gehören insbesondere auch Großeltern, Geschwister, Onkel und Tanten.

Für die Stadt Siegburg heißt das: Eingriffe nach § 42 SGB VIII in Familie sind auf Grund fehlender Gesetzgebungskompetenz nicht durch Beleihungsgesetz möglich. Eingriffe nach § 42 SGB VIII unter Beteiligung Privater nach § 76 Abs. 1 SGB VIII in Familie sind von der Stadt Siegburg als „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ nur durch eigene Einrichtungen und Dienste möglich, denn für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag besetzt auf Grund der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung aller betroffenen Dritten kein Raum!

Wichtiger Hinweis: Hier im Fall hat das Jugendamt der Stadt Siegburg noch nicht offen gelegt, wo sich nach der Inobhutnahme befand. Wir Eltern wissen noch immer nicht, wo sich während der 9 Tage vom 13. März bis 21. März 2018 befand! Soweit ersichtlich, befand sich in einer sogenannten „Bereitschaftspflege“ oder „Bereitschaftspflegefamilie“. Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) kennt keine Rechtsbegriffe „Bereitschaftspflege“ oder „Bereitschaftspflegefamilie“ oder ähnliches! Das Oberlandesgericht wird darauf hingewiesen, dass Deutschland neben der UN-KRK auch die UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen (CPED) unterschrieben hat. Die Stadt Siegburg kann nach § 76 Abs. 1 SGB VIII keine „Bereitschaftspflegefamilie“ in Anspruch nehmen, denn eine „Bereitschaftspflegefamilie“ ist kein „anerkannter Träger der freien Jugendhilfe“! Eine „geeignete Person“ im Sinne von § 42 SGB VIII kann nach bisheriger

Einschätzung nur ein Familienmitglied sein, da es ansonsten an der Rechtsfähigkeit der Person iVm § 76 Abs. 1 SGB VIII scheitert: Eine Person ist kein Unternehmen in freier Trägerschaft (und einer Familie, auch wenn sie eine Gesellschaft nach Bürgerlichem Gesetzbuch bildet, fehlt die Anerkennung als „freier Träger“)! Auf Grund von Art. 2 CPED fehlt es bislang am zu gewährleistenden „Schutz des Gesetzes“, für das hier im Verfahren das Oberlandesgericht primär zuständig ist, Art. 2 CPED:

„Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet "Verschwindenlassen" die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.“

Für das Jugendamt der Stadt Siegburg und für die Gemeinde Siegburg als „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ gilt zudem Art. 6 Abs. 2 CPED:

„Eine von einem Träger ziviler, militärischer oder anderer öffentlicher Gewalt erteilte Anordnung oder Anweisung darf nicht als Rechtfertigung für eine Straftat des Verschwindenlassens geltend gemacht werden.“

[] war nach seiner Inobhutnahme offensichtlich verschwunden, dem „Schutz des Gesetzes“ entzogen, denn wie dargelegt ist sein 9-tägiger Aufenthalt vom 13. März bis 21. März 2018 unbekannt. Anschließend – nach diesem Verschwinden lassen – war [] unter menschenunwürdigen Umständen mittels Privatverträgen des Amtsvormunds in die Pflegefamilie übergeben worden, musste innerhalb von 3 Jahren massive Eingriffe in seine höchstpersönlichen Umgangsrechte mit uns Eltern erleben und nunmehr 3 Jahre später fordert diese Pflegefamilie als Beteiligte im Beschwerdeverfahren „Elternrechte“ ein! Insoweit wird bei der rechtlichen Behandlung von [] durch das Jugendamt, die wohl eine unmittelbare Misshandlung Minderjähriger darstellt, der Gerichtshof der Europäischen Union neben Art. 1 GRCh und Art. 5 Abs. 1 und 3 GRCh auch auf § 236 StGB, § 2 SkIHG und auf Art. 2 *Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei* vom 25. September 1926 hinzuweisen sein.

Mit freundlichen Grüßen,

[]

[]

Anlage 20

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Fax: 040 – 42 84 37 219

29. März 2021

Ihr Zeichen

13 K 4015/19

Ihre Nachricht

15./20.03.2021

Dokumentname

2021-02-29_anVG-13-K-4015-19_EU-Vorlage_Beiladung.odt

Anträge auf Beiladung bzw. Beteiligung

Antragsteller:

Antragsgegner: Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Wandsbek

Antragsgegner: Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, (nach bisheriger Erkenntnis)
vertreten durch das Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin, mit der amtierenden
Bundeskanzlerin Fr. Angela Merkel

Anträge:

1. Es wird beantragt, Vorlage beim Gerichtshof der Europäischen Union einzureichen mit den Fragen:
 - a) Ist § 65 Abs. 2 VwGO – bei dem es um die gesetzlich vorgeschriebene notwendige Beiladung Dritter geht – mit den Werten aus Art. 2 EU-Vertrag und Art. 151 AEUV so auszulegen, dass das Verwaltungsgericht verfahrensfähige Minderjährige oder einen Elternteil in einem Klageverfahren gegen Bewilligungsbescheide des anderen Elternteils von Amts wegen zu beteiligen hat (notwendige Beiladung)?
 - b) Ist § 65 Abs. 1 VwGO mit den Werten aus Art. 2 EU-Vertrag und Art. 151 AEUV so auszulegen, dass das Verwaltungsgericht verfahrensfähige Minderjährige in einem Klageverfahren gegen Bewilligungsbescheide von Amts wegen zu beteiligen hat?
 - c) Ist § 65 Abs. 1 VwGO mit den Werten aus Art. 2 EU-Vertrag und Art. 151 AEUV so auszulegen, dass das Verwaltungsgericht verfahrensfähige Minderjährige in einem Klageverfahren gegen Bewilligungsbescheide nur auf Antrag beteiligt?

-
2. Es wird beantragt, Vorlage beim Gerichtshof der Europäischen Union einzureichen mit den Fragen:
- a) Sind die Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren nach § 36 SGB VIII mit den Werten aus Art. 2 EU-Vertrag und Art. 151 AEUV iVm EU-Richtlinie 2011/36/EU, *Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25. September 1926*, Teil I (u.a. Nr. 7 und Nr. 16) und Art. 12-14 und 16 EU-Sozialcharta vom 18.10.1961, EU-Richtlinie 2012/29/EU vereinbar und können deshalb so ausgelegt werden, dass personensorgeberechtigte Elternteile am Verwaltungsverfahren nach § 36 SGB VIII ausgeschlossen werden können?
 - b) Sind die Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren nach § 36 SGB VIII mit den Werten aus Art. 2 EU-Vertrag und Art. 151 AEUV iVm EU-Richtlinie 2011/36/EU, *Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25. September 1926*, Teil I (u.a. Nr. 7 und Nr. 16) und Art. 12-14 und 16 EU-Sozialcharta vom 18.10.1961, EU-Richtlinie 2012/29/EU vereinbar und können deshalb so ausgelegt werden, dass Elternteile, denen nur rechtswirksam aber nie rechtskräftig die vollständige elterliche Personensorge entzogen worden ist, am Verwaltungsverfahren nach § 36 SGB VIII ausgeschlossen werden können?
 - c) Sind die Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren nach § 36 SGB VIII mit den Werten aus Art. 2 EU-Vertrag und Art. 151 AEUV iVm EU-Richtlinie 2011/36/EU, *Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25. September 1926*, Teil I (u.a. Nr. 7 und Nr. 16) und Art. 12-14 und 16 EU-Sozialcharta vom 18.10.1961, EU-Richtlinie 2012/29/EU vereinbar und können deshalb so ausgelegt werden, dass bei einem Minderjährigen (der während gleichzeitig anhängigem Familiengerichtsverfahren einen „Verfahrensbeistand“ zur Vertretung seiner Interessen nach § 158 FamFG hat) nur der vorübergehend einzige Personensorgeberechtigte (Pfleger/Vormund), der dabei keine Grundrechte aus Art. 6 GG ableiten kann, beteiligt wird und somit der rechtliche Interessenvertreter des Minderjährigen ist **oder** muss dem Minderjährigen ein Anwalt zur Verfügung gestellt werden?
3. Es wird beantragt, alle Gruppenmitglieder unserer Familie am Verfahren zu beteiligen.
4. Es wird beantragt, bei Unklarheiten zu den gestellten Anträgen zu Nr. 1 und Nr. 2 den Pflichten aus §§ 86 und 87 VwGO nachzukommen.
5. Es wird beantragt zu begründen, wenn das Verwaltungsgericht den Anträgen zu Nr. 1 und Nr. 2 und Nr. 3 nicht entsprechen möchte.

Begründung zu Antrag 4

Die Anträge sind nach bestem Wissen formuliert und kurz begründet worden. Dennoch kann das Verwaltungsgericht bei seiner Prüfung ggf. feststellen, dass ein Sachverhalt noch besser zu erläutern wäre. Der Antragsteller steht dann selbstverständlich zur Verfügung.

Hinweis auf § 94 VwGO: Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits auszusetzen sei. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Pflegerin Fr. Verena D[] Privatverträge ab 24.02.2014 mit dem Kinderhandelshaus Wiedenloh und anderen Privaten abgeschlossen hatte, deren Wirksamkeit vor dem Amtsgericht Hamburg zu 895 F 183/20 zu prüfen ist. Bekanntlich hatte sich OLG-Richterin Fr. Dr. Annette Pflaum jeglicher Amtspflichten enthoben und keine Begründung für Eingriffe abgegeben. Das Verfahren wurde mit Beschluss 19.02.2021 an das Verwaltungsgericht verwiesen. Dagegen wurde Beschwerde eingereicht. Mit Beschluss vom 01.03.2021 war der Beschwerde nicht abgeholfen worden und zur Entscheidung dem zuständigen Hanseatischen Oberlandesgericht vorgelegt worden. Leider ist dazu noch kein OLG-Aktenzeichen bekannt.

Unabhängig davon werden die sonstigen Anträge zur Klärung von grundsätzlichen Rechtsverhältnissen und den grundsätzlichen Beteiligungsrechten weiter verfolgt: Familien dürfen nicht misshandelt werden: Richter als Hilfswillige zu Kinderhandel sind eine Schande! Insoweit können insbesondere die beantragten Vorlagen vor dem Europäischen Gerichtshof unabhängig von einer Entscheidung zu 895 F 183/20 bearbeitet und verhandelt werden. Insoweit wird auf Antrag 5 verwiesen.

Begründung zu Antrag 5

Die gesamte Rechtsmaterie, mit der sich der Antragsteller und seine Gruppe Familie **seit 24. Februar 2014** und insoweit im siebenten Jahr zu befassen hat, ergeben erhebliche Zweifel am Schutzrecht der Gruppen „Ehe“ und „Familie“ aus Art. 6 Abs. 1 GG. Mit Art. 19 Abs. 2 GG wird verfassungsrechtlich proklamiert:

„In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“!

Insoweit ist zu 13 K 1081/14 rechtskräftig festgestellt worden, dass die Anordnung von Inobhuthnahmen vom 24.02.2014 rechtswidrig war. Das darauf folgende **Organversagen der Justiz** ist u.a. durch den Beschluss vom 04.09.2019 des OLG Hamburg 12 UF 124/17 (AG HH-Barmbek 895 F 204/13) dem Verwaltungsgericht vorgelegt worden.

Kinder haben das Recht auf elterliche Pflege und Erziehung. Die Geschäfte von Fr. D[] sind nach § 138 BGB nichtig. § 226 BGB: „Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.“. § 22 AGG: Der Antragsgegner trägt die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat! Dagegen greift der Antragsgegner noch immer in unsere Familie ein, pfändet, und das bei aufschiebender Wirkung zur Klage gegen Bewilligungsbescheide! Rechtsschutz im Bezug auf Kinderrechte und deren Grundrechte hat zeitnah zu erfolgen.

Begründung zu Antrag 1

Mit Art. 6 Abs. 1 GG hat der Parlamentarische Rat Grundrechte für die Gruppen „Ehe“ und „Familie“ etabliert:

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“

Schon früh hat das Bundesverfassungsgericht dazu Leitsätze verfasst:

BVerfGE 6, 55: „Art. 6 Abs. 1 GG ist nicht nur ein "klassisches Grundrecht" zum Schutze der spezifischen Privatsphäre von Ehe und Familie sowie Institutsgarantie, sondern darüber hinaus zugleich eine Grundsatznorm, das heißt eine verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts.

Er ist mindestens insoweit den Gesetzgeber aktuell bindendes Verfassungsrecht, als er eine Beeinträchtigung von Ehe und Familie durch störende Eingriffe des Staates selbst verbietet.“

BVerfGE 6, 386: „Der Einzelne kann aus Art. 6 Abs. 1 GG ein Abwehrrecht gegen störende und schädigende Eingriffe des Staates in seine Ehe und seine Familie herleiten.“

Entsprechend dem Grundgesetz sind somit die Gruppen „Ehe“ und „Familie“ die einzigen Gruppen, die über Grundrechte verfügen. Die anderen Grundrechte aus dem Grundgesetz sind Individual-Grundrechte.

In § 65 Abs. 2 VwGO ist die notwendige Beteiligung Dritter geregelt. In § 65 Abs. 3 VwGO kommt zum Ausdruck, dass es Gruppen gibt, bei denen bei einer notwendigen Beteiligung nach § 65 Abs. 2 VwGO das Verwaltungsgericht Einschränkungen machen kann, so „daß nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen.“.

Bei einer solchen Gruppe von Dritten kommt es nicht darauf an, wie sie sich gebildet hat, sondern **jeder ist notwendig beizuladen**, wenn „an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt [sind], daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann“

und wenn es sich um weniger als 50 Beizuladende handelt. Eine solche Gruppe ist regelmäßig keine grundrechtlich geschützte Gruppe!

Es kommt offenbar zur Diskriminierung von Gruppen die Grundrechtsträger sind und Gruppen, die nur nachrangig gebildet worden sind.

Bei der Entscheidung über die Klage gegen Bewilligung von Sozialleistungen nach SGB VIII, ist die gesamte Familie unmittelbar betroffen und es ist jedes Individuum der Familie unmittelbar betroffen. Es ist daher nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar, dass dann nicht alle Gruppenmitglieder am Verfahren durch die „notwendige Beiladung“ nach § 65 Abs. 2 VwGO beteiligt werden.

Entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union zu Gunsten der notwendigen Beiladung aller Gruppenmitglieder einer „Familie“ aus § 65 Abs. 2 VwGO, dann dürften sich die Anträge aus 1.b) und 1.c) wohl erledigt haben.

In § 65 Abs. 1 VwGO wird eine „Kann-Regelung“ etabliert. Nach Art. 1 Abs. 1 GG hat das Gericht die „Würde des Menschen zu achten und zu schützen“. Damit ist Art. 1 Abs. 1 GG insbesondere bei Minderjährigen durch das Gericht zwingend zu beachten.

Mit dem Verwaltungsakt zur Bewilligung von Sozialleistungen nach SGB VIII wird der gesamtschuldnerische Schuldbeitritt des „Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“ zu Privatverträgen zwischen den Sozialleistungserbringern und den Sozialleistungsempfängern erklärt.

Sozialleistungsempfänger sind dabei regelmäßig die Eltern eines Minderjährigen oder seltener der Minderjährige selbst (z.B. § 35a SGB VIII). Der Verwaltungsakt zur Bewilligung von Sozialleistungen nach dem SGB VIII richtet sich somit regelmäßig an die Eltern, kann aber auch einen Pfleger/Vormund, der nicht der grundrechtlich geschützten Gruppe „Familie“ angehört, als Sozialleistungsempfänger einbeziehen.

Sozialleistungserbringer sind in der Regel „freie Träger“ (Private), mit denen die Sozialleistungsempfänger einen zivilrechtlichen Vertrag geschlossen haben.

Hinweis: Das Verwaltungsgericht kann selbst noch ausführen, an wen sich der Verwaltungsakt zur Bewilligung von Sozialleistungen nach SGB VIII richtet, wenn es sich um minderjährige Eltern oder nur einen minderjährigen Elternteil handelt.

Die Fälle, in denen der Minderjährige selbst Sozialleistungsempfänger ist, werden hier nicht weiter erörtert.

Hinweis: In den Fällen, in denen die Sozialleistungsempfänger die Eltern oder der ggf. beteiligte Pfleger/Vormund sind, geht der Gesetzgeber davon aus, dass das Kind durch seine gesetzlichen Vertreter im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII hinreichend geschützt ist. Ob das mit Art. 2 EU-Vertrag und ggf. mit den Maßstäben aus § 236 StGB, u.a. Art. 5

Abs. 1 und 3 GRCh, EMRK, EU-Richtlinie 2011/36/EU, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25. September 1926, EU-Richtlinie 2012/29/EU oder weiteren allgemeinen Regeln des Völkerrechts vereinbar ist, ist durch Antrag 2 zu behandeln.

Im konkreten Fall: Nunmehr ist ein Elternteil gegen die Verwaltungsakte zur Bewilligung von Sozialleistungen nach SGB VIII fristgerecht vorgegangen und hat letztlich Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bewilligungsbescheide zur privat-rechtlichen¹ Fremdunterbringung von zwei von drei Geschwisterkindern erhoben. Unter anderem wurde der Vorwurf erhoben, dass ein nur in Teilen personensorgeberechtigter Pfleger u.a. Kinderhandel (§ 236 StGB) und Sozialleistungsbetrug (§ 263 StGB) betrieben hat, mindestens jedoch Verträge zu Lasten der Eltern und zu Lasten eines dritten minderjährigen Geschwisterkindes abgeschlossen hatte. Dem Gerichtshof der Europäischen Union ist mitzuteilen,

1. dass im deutschen Recht in ständiger Rechtsprechung anerkannt ist: Verträge zu Lasten Dritter sind unwirksam.
„Dritter“ ist jede Person, die nicht Vertragspartner ist. Verträge, die darauf gerichtet sind, rechtliche Verhältnisse mit einem nicht an dem Rechtsgeschäft beteiligten Dritten zu begründen, sind mit der rechtsgeschäftlichen Freiheit dieses Dritten im Ausgangspunkt unvereinbar. Ausserdem darf ein Pfleger mit dem ihm nur vorübergehend zustehendem Recht (bloße Rechtswirksamkeit statt Rechtskraft eines Familiengerichtsbeschlusses) keine Nötigung begehen.
2. dass die Eltern das Recht auf Beantragung von Sozialleistungen nach SGB VIII hatten,
3. dass die Eltern das Recht auf Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach SGB VIII hatten,
4. dass die Eltern das Recht nach § 1632 Abs. 2 BGB hatten, das lautet: „Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.“, und
5. dass es bei der erstmaligen Gewährung von Hilfe nach dem SGB VIII – nämlich dem gesamtschuldnerischen Schuldbeitritt des Jugendamts zu Privatverträgen zwischen Sozialleistungsempfängern (Eltern und Pfleger) und Sozialleistungserbringer – darum ging, den als rechtswidrig verurteilten Personengewahrsam zweier Minderjähriger nach § 42 Abs. 4 SGB VIII zu beenden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist darauf hinzuweisen, dass die personensorgeberechtigten Eltern vom Jugendamt am Hilfeplanverfahren nie beteiligt worden waren.

¹ Hinweis: Hier wird aus Sicht des Antragsgegners möglicherweise vorgegriffen, jedenfalls ist hier zum Verfahren hinreichende Feststellung beantragt.

Für den Gerichtshof stellen sich somit die in diesem Zusammenhang zu klärenden Fragen: Ab wann löst eine „Kann-Bestimmung“ in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG die Beteiligung Minderjähriger von Amts wegen durch Richter aus? Kann das Gericht beim Wissen um die Verfahrensfähigkeit der betroffenen Kinder in eigenem Ermessen entscheiden? Ab wann tritt für das Gericht, das die Würde des Rechtssubjekts „Kind“ und dessen Schutzbedürftigkeit kennt, eine (Grundrechtssicherungs-)Pflicht in einer Ermessensentscheidung ein, insbesondere wenn er dazu noch weiß, dass ein Pfleger keine Grundrechte aus Art. 6 GG ableiten kann **und** die leiblichen Eltern am Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII nicht beteiligt worden waren?

„Mit der Menschenwürde als oberstem Wert des Grundgesetzes und tragendem Konstitutionsprinzip ist der soziale Wert und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, **der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt** (BVerfGE 6, 32 [36, 41]; 30, 1 [26]). Jedem Menschen ist sie eigen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Verletzbar ist der Wert und Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt (vgl. BVerfGE 87, 209 [228]). Was die Achtung der Menschenwürde im einzelnen erfordert, kann von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht völlig gelöst werden (vgl. BVerfGE 45, 187 [229]). **Eine Verletzung des Achtungsanspruchs kann** nicht nur in der Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung oder Ächtung von Personen (vgl. BVerfGE 1, 97 [104]), sondern **auch in der Kommerzialisierung menschlichen Daseins liegen.**“ [BVerfGE 96, 375 (399, 400); Fettschrift u. Unterstreichung durch den Unterzeichner]

Wird eine Beteiligung des Minderjährigen im Verwaltungsgericht erst dann gegeben sein, wenn er selbst einen Antrag auf Beteiligung stellt?

Im Wesentlichen ist mit Antrag 1 zu klären: Werden Minderjährige, egal welchen Alters, bei Klagen gegen Bewilligungsbescheide im Verwaltungsgericht überhaupt als „Rechtssubjekt“ wahrgenommen? Während es im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) längst das Konstrukt „Verfahrensbeistand“ gibt, scheinen Minderjährige im Verwaltungsgerichtsweg noch immer Objekte zu sein. Letzteres ist nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar! Kinder sind Menschen und es gilt Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und zwingend auch Satz 2 GG! Kinder sind Mitglieder der Gruppe „Familie“ und haben ein eigenes Abwehrrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG! Es gilt auch § 1618a BGB zu beachten.

Damit ist Antrag 1 hinreichend begründet.

Begründung für Antrag 2

Der Pfleger hat im Verwaltungsverfahren nach § 36 SGB VIII die ihm zustehenden Rechte aus der Übertragung von Teilen der elterlichen Sorgerechte zu besorgen. Über die ihm zustehenden Rechte hinaus darf er nichts unternehmen.

Zunächst wird auf Grund von § 42 SGB VIII dargestellt, wie ein Pfleger zu Personensorgerechten kommt:

Nach einer hoheitlichen Personeneingewahrsamnahme Minderjähriger nach § 42 SGB VIII entscheidet das Familiengericht, in der Regel auf Grund der Herausgabeforderung der Personensorgeberechtigten bezüglich der Entziehung Minderjähriger iVm § 1632 Abs. 1 BGB oder auf Grund von § 42 Abs. 3 SGB VIII. Es gilt die Frist aus Art. 104 Abs. 2 GG und § 235 StGB zu beachten.

Das Familiengericht trifft eine Entscheidung über das weitere Vorgehen nach der hoheitlichen Personeneingewahrsamnahme Minderjähriger; es entscheidet aber nicht darüber, ob der hoheitliche Eingriff in Art. 2 Abs. 1-2 GG und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 6 Abs. 3 GG rechtswidrig oder nichtig war.

Das Familiengericht hat neben der Frist aus Art. 104 Abs. 2 GG auch § 339 StGB zu beachten.

Eine verspätete familiengerichtliche Entscheidung begünstigt rechtswidrig handelnde „Tarifangestellte“ im Jugendamt, ist zur gängigen gerichtlichen Unterordnungspraxis verkommen, zum Nachteil von Minderjährigen und deren Familien und dürfte prinzipiell unzulässig sein.

Insoweit gerichtliche Ermittlungen vorgenommen werden müssen, kommt zunächst eine vorläufige Verbleibsanordnung in Betracht, damit das Jugendamt keinen Bruch von Art. 104 Abs. 2 GG begeht. (Eine solche Überlegung stellen Familienrichter regelmäßig erst gar nicht an.)

Das Familiengericht hat zu prüfen, ob sich das hoheitlich in Personeneingewahrsam genommene Kind auch wirklich in hoheitlichem Personeneingewahrsam befindet, denn das zu gewährleisten ist eine Kernaufgabe des Staates! Eine „staatliche Ordnung“ (vgl. Art. 6 Abs. 1 GG), die das nicht gewährleistet, gewährleistet insbesondere Minderjährigen aus der Gruppe „Familie“ und der Gruppe „Familie“ keinen Schutz! **Zur rechtlichen Eignung der Stelle, in der der hoheitliche Personeneingewahrsam Minderjähriger ausgeführt wird**, siehe Seite 12f. Die Prüfung ist simpel: Ein Jugendamt hat nur eine begrenzte Anzahl an Stellen zur Durchführung von hoheitlichem Personeneingewahrsam zur Verfügung, die somit einem Familienrichter ebenfalls bekannt sein müssen!

In der Regel finden dann im Verfahren der einstweiligen Anordnung Anhörungen statt, und es ergeht eine nur rechtswirksame aber nicht rechtskräftige Entscheidung. Auch hier hat der Familienrichter § 339 StGB zu beachten.

Für den Familienrichter ist klar, dass sich das Kind in hoheitlichem Personeneingewahrsam befindet und dort regelmäßig bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens verbleiben kann, ohne dass sich Private in die Familie einmischen oder die **Kernaufgaben richterlicher Ermittlungspflichten**

ten stören. Insoweit kann er das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf das Jugendamt übertragen, damit sich die Frage einer Entziehung Minderjähriger nicht stellt.

Sodann ist von Amts wegen unverzüglich das Umgangsrecht zu klären!

Allein mit der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur Ausübung durch einen Pfleger (vgl. § 55 SGB VIII) ist somit sichergestellt, dass für den Minderjährigen hinreichend gesorgt ist. Der Pfleger kann einfach bestimmen, dass der Minderjährige im hoheitlichen Personengewahrsam nach § 42 SGB VIII verbleibt und das Jugendamt weder aus seiner Verantwortung noch aus seinen Verpflichtungen entlassen wird. Insoweit wird ohne weitere Ausführungen auf § 8a SGB VIII, § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und § 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII Bezug genommen.

Ob der Entzug und die Übertragung weiterer Personensorgerechte notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist, erscheint auf Grund dieser Konstellation äußerst fragwürdig, ist aber hier nicht zu entscheiden oder zu Grunde zu legen. Im Übrigen würde in wohl den meisten Fällen eine Verbleibsanordnung durch das Familiengericht völlig ausreichen, ohne dass überhaupt ein Pfleger installiert werden müsste.

Das Kind befindet sich im hoheitlichen Personengewahrsam und spätestens jetzt kommt es zum hoheitlich zu führenden Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII mit den entsprechenden **Kernaufgaben des Staates, den Ermittlungspflichten**, um eine hinreichende hoheitliche Beratungspflicht zu gewährleisten. Gerade im **Kernbereich staatlicher Aufgaben können** Ermittlungspflichten zu anhängigen Amts- und Gerichtsverfahren **nicht auf Private übertragen werden**, siehe dazu u.a. OLG Frankfurt 2 Ss-OWi 963/18 mit weiteren Nachweisen.

Der Pfleger hat die ihm zustehenden Rechte aus der Übertragung von Teilen der elterlichen Sorgerechte zu besorgen. Darüber hinaus darf er nichts unternehmen. Beispielfragen:

1. Welches Interesse haben Eltern, die sich gegen Inobhutnahme und gegen mögliche richterliche Fehlentscheidungen – die im Übrigen nur rechtswirksam sind – wehren?
Ebenfalls nur beispielhaft ergeben sich gerade dazu weitere Fragen, denn in §§ 79ff SGB VIII ist gesetzliche Verpflichtung für den „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ zur Bereitstellung aller notwendigen Dienste und Einrichtungen, und es „ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“ (sic):
 - a) Welche Jugendamt-„Mitarbeiter“ stehen unmittelbar zur Verfügung, um **hoheitliche Ermittlungs- und Beratungspflichten** zu erfüllen? Ist für diese „Mitarbeiter“ die verfassungsrechtliche Vorgabe zu den Beschäftigungsverhältnissen aus Art. 33 Abs. 4 GG verwirklicht?
 - b) Welche Dienste des „Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“ stehen dem Jugendamt zur Verfügung, die für die **hoheitlichen Ermittlungspflichten** herangezogen werden kön-

[]

nen? Wegen der originären **Kernaufgaben des Staates zu den Ermittlungspflichten** ist auch bei diesen Diensten die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse aus Art. 33 Abs. 4 GG zu beachten, vgl. Art. 20 Abs. 3 GG.

- c) Bei der Bereitstellung solcher Dienste, die **Kernaufgaben des Staates zu den Ermittlungspflichten** zu erfüllen haben, ist offensichtlich auch das gesetzlich normierte Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII zu beachten: „Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.“.

2. Kann diesen Eltern **während anhängigem Hauptsacheverfahren** das Interesse am Verkauf ihrer Kinder in die private Kinderheimindustrie unterstellt werden?
3. Dürfen Eltern **während anhängigem Hauptsacheverfahren** zu einem Vertrag mit Privaten der Kinderheimindustrie genötigt werden, damit ein hoheitlicher Personengewahrsam ihrer Kinder nach § 42 Abs. 4 lit. 2 SGB VIII beendet wird? Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert ein Kontrahierungszwang, mit dem Eltern die Kommerzialisierung ihrer Kinder hinnehmen müssen?
4. Ist es **während anhängigem Hauptsacheverfahren** überhaupt im Interesse der betroffenen Kinder kommerzialisiert zu werden? Siehe dazu Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG zur „Würde des Menschen“ und Zitat aus BVerfGE 96, 375 (399, 400) auf **Seite 7!**

Unabhängig dieser Beispielfragen zu den Personensorgerechten ergibt sich nämlich dann mindestens eine vom Staat zu beantwortende Frage **im Bezug auf die dem Gerichtshof zu Nr. 2.c) (siehe Seite 2) zu stellende Frage:**

5. Welche Rechte und Möglichkeiten haben Kinder, denen gegenüber gerade keine Hilfe nach dem SGB VIII gewährt wird und die sich im hoheitlichen Personengewahrsam befinden, um sich gegen eine Kommerzialisierung ihrer Person zu wehren? Insoweit wird u.a. noch einmal auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG zur „Würde des Menschen“ und auf Zitat aus BVerfGE 96, 375 (399, 400) auf **Seite 7** und auf § 236 StGB, Art. 5 Abs. 1 und 3 GRCh, EU-Richtlinie 2011/36/EU, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25. September 1926 Bezug genommen.

- a) Da es sich beim hoheitlich zu führenden Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII um **Kernaufgaben des Staates zu seinen Ermittlungs- und Beratungspflichten** handelt, um gerade auch das Kind „vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe (...) zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen“ (sic), ist dem Kind zwingend ein „hinrei-

chender Vertreter“ – ein Anwalt – zu gewährleisten. Unzureichende oder fehlerhafte Beratung geht zu Lasten des Sozialhilfeträgers **und** das Kind ist davor zu schützen.

- b) Insbesondere ist es gerade das originäre Recht des Kindes vor einer Misshandlung auf Grund von § 236 StGB, Art. 5 Abs. 1 und 3 GRCh, EU-Richtlinie 2011/36/EU, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25. September 1926 geschützt zu werden, **und** es ist das originäre Recht des Kindes sich gegen eine Misshandlung seiner Person auch vor Gericht wehren zu können (vgl. EU-Richtlinie 2012/29/EU).

In FamFG gibt es das Konstrukt „Verfahrensbeistand“.

Pflichten: Der Pfleger, der gerade keine Grundrechte aus Art. 6 GG ableiten kann, hat sich vor möglichen Haftungsansprüchen seines Mündels eigenständig zu schützen. Der Pfleger hat für sein Mündel beim Amtsgericht den Antrag auf Beratungshilfe zu stellen, (siehe Beratungshilfegesetz (BerHG)), damit sein Mündel vom Jugendamt nicht belogen und betrogen wird, jedenfalls hinreichend beraten und vor unzulässiger Kommerzialisierung geschützt wird.

Der Pfleger hat dafür Sorge zu tragen, dass das Kind auf Grund seines Alters nicht benachteiligt oder diskriminiert wird, siehe z.B. § 1 AGG, Art. 14 EMRK, Art. 21 GRCh.

Der Pfleger hat dafür Sorge zu tragen, dass auf Grund seiner Tätigkeit § 1618a BGB eingehalten wird. Das Kind selbst hat nämlich eine Erfolgsabwendungspflicht aus § 13 StGB, z.B. um während anhängiger gerichtlicher Ermittlungspflichten

- c) seine Geschwister oder Eltern nicht zu nötigen (vgl. § 240 StGB) oder
d) sich gar mutwillig zum Objekt von Kinderhandel degradieren zu lassen (Mittäterschaft (§ 25 StGB), Beihilfe (§ 27 StGB) zu § 236 StGB),

für die je nach Altersstufe der gesetzliche Vertreter verantwortlich ist.

Der Pfleger hat eigenständig darauf zu achten, dass er keinen Vertrag zu Lasten des Kindes (des Dritten) abschließt.

Steht dem Pfleger insbesondere das alleinige Antragsrecht auf Beantragung von Hilfen nicht zur Verfügung, dann darf er keinen alleinigen Antrag auf Gewährung von Hilfen stellen. Wenn der Pfleger dadurch Gefahren für das Kind sieht, dann hat er das Recht und ggf. auch die Pflicht nach § 1666 Abs. 1 BGB eine Veranlassung beim Familiengericht zu beantragen.

Befinden sich nach § 42 SGB VIII in hoheitlichen Personengewahrsam genommene Kinder in einer dafür rechtlich geeigneten Einrichtung (vgl. § 76 SGB VIII), dann hat der Pfleger dabei dem Familiengericht darzulegen, dass es in der hoheitlichen Inobhutnahme-Stelle zur Gefährdung des Kindeswohls kommt und keine geeigneten Dienste zur Behebung vorhanden sind. Beim Bestehen einer gerichtlichen Verbleibsanordnung hat sodann der Pfleger darzulegen, ob (und wenn ja) dem Jugendamt vom „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ eine andere rechtlich geeignete Einrichtung

zur Ausübung hoheitlichen Personengewahrsams Minderjähriger zur Verfügung steht und dort alle notwendigen Dienste zur Verfügung stehen.

Zur rechtlichen Eignung der Stelle, in der der hoheitliche Personengewahrsam Minderjähriger ausgeführt wird: § 42 Abs. 1 Satz 2 1-ster Halbsatz SGB VII besagt:

„Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; ...“

Die rechtliche Qualifikation „einer geeigneten Person“, „einer geeigneten Einrichtung“ oder „einer sonstigen Wohnform“ ergibt sich aus § 76 Abs. 1 SGB VIII.

- „eine geeignete Person“ kann nach bisheriger Einschätzung nur ein Familienmitglied sein. Einer anderen Person fehlt die Anerkennung der „Gemeinnützigkeit“ und sie ist **kein** „anerkannter Träger der freien Jugendhilfe“, womit eine Anwendung von § 76 Abs. 1 SGB VIII ohnehin scheitert. Wegen § 1618a BGB gilt es Großeltern-Eltern-Beziehungen und Geschwisterverhältnisse der Eltern zu beachten.
- **Der hoheitliche Personengewahrsam Minderjähriger ist Kernaufgabe des Staates.** Ein „anerkannter Träger der freien Jugendhilfe“, der den regelmäßig im offenen Vollzug durchgeführten Personengewahrsam Minderjähriger in „einer geeigneten Einrichtung“ oder „einer sonstigen Wohnform“ durchführt, muss daher Beliehener sein. Nur Berlin, Bremen und Hamburg können ein Beleihungsgesetz verabschieden, alle anderen „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ sind dazu nicht ermächtigt.

Ein „öffentlich-rechtlicher Vertrag“ scheitert am Erfordernis der zuvor zu leistenden schriftlichen Einverständniserklärung der davon Betroffenen, siehe §§ 53ff SGB X, insbesondere § 57 SGB X.

Selbst **wenn** der Pfleger das Organversagen seines „Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“ dokumentiert hat, **dann** kann er aber noch keine hinreichende privat-rechtliche Vertragsgestaltung mit Einrichtungen begründen.

Schon allein auf Grund der Zeitdauer waren auf Grund der **amtlichen Ermittlungspflichten** aus § 8a SGB VIII und § 42 SGB VIII, die **Kernaufgaben des Jugendamtes sind**, auch die pfl**ichtigen** Ermittlungen durchzuführen, ob die beanstandeten Defizite im Haushalt der Eltern, die zum Eingriff in Art. 6 Abs. 3 GG geführt hatten, behoben sind oder durch Gewährung von Hilfe nach dem SGB VIII behoben werden können! **Die Eltern sind daran zu beteiligen!** Zur Erinnerung wird auf die beiden gesetzlichen Bedingungen in § 42 Abs. 4 SGB VIII zur Beendigung von hoheitlichem Personengewahrsam Minderjähriger verwiesen.

Hinweis: Solange nicht die vollständige elterliche Personensorge entzogen worden ist, ist jeder Elternteil, der zuvor Personensorgeberechtigter war und dem sein Personensorgerecht nicht vollständig entzogen worden war, noch immer Personensorgeberechtigter. Er war somit mindestens bei allen **hoheitlichen Ermittlungen** immer mit einzubeziehen.

§ 42 Abs. 4 SGB VIII beinhaltet somit **die vom Pfleger** – und wegen des fehlenden Rechts auf Ableitung eigener Elternrechte aus Art. 6 Abs. 1 GG – **zu verantwortende Option** selbst zu entscheiden, dass er das im hoheitlichen Personengewahrsam befindliche Kind an die Eltern – also an Personensorgeberechtigte – zurückgibt. Dass damit zugleich Hilfen nach dem SGB VIII gewährt werden können, ist selbstverständlich.

Zu den **hoheitlichen Ermittlungspflichten des Jugendamts** gehört dann auch die Beantwortung mindestens folgender zweier und nur beispielhafter Fragen, die sich u.a. an § 1618a BGB aber auch an Art. 8 EMRK und Art. 7 GRCh orientieren, denn „Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.“. Großeltern, Tanten und Onkel dürfen also problemlos Rücksicht nehmen, weil sie nämlich **dann auch verpflichtet** sind:

- I. Stehen Großeltern oder Tanten oder Onkel zur Verfügung, bei denen das im hoheitlichen Personengewahrsam befindliche Kind untergebracht werden kann? Siehe dazu „geeignete Person“ iVm § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

Was haben die Eltern dazu geäußert, dass ein hoheitlicher Personengewahrsam ihre minderjährigen Kinder bei ihnen durch § 1618a BGB zu Beistand und Rücksicht Verpflichteten statt findet?

Es gilt nämlich zu beachten: Beim Eingriff durch § 42 SGB VIII in Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 6 Abs. 3 GG handelt es sich in der Regel nur um die Durchführung des hoheitlichen Personengewahrsams Minderjähriger in der Form des „offenen Vollzugs“!

- II. Kann ein hoheitlicher Personengewahrsam Minderjähriger mit der Unterbringung bei einem Großelternteil, einer Tante oder eines Onkels und ggf. mit Gewährung von Hilfe nach dem SGB VIII **sogar beendet werden** (siehe die Bedingungen in § 42 Abs. 4 SGB VIII)? Wenn die Eltern damit einverstanden sind, dann ist das nämlich **das mildeste hoheitliche Mittel** um sogar **hoheitlichen Personengewahrsam des Kindes** – das nicht diskriminiert oder benachteiligt werden darf – **zu beenden!**

Bei diesen beiden Aspekten ist Art. 6 Abs. 3 GG zu beachten:

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“

Eine weitere Hürde:

[]

Insbesondere **hat der Pfleger** in einem anhängigen gerichtlichen Hauptsacheverfahren dann **dar-
zulegen**, dass gerade die von ihm gewünschte Installation von Privaten **weder** die jugendamtlichen **noch** die familiengerichtlichen Ermittlungen zur gerichtlichen Entscheidungsfindung stören. Gerade **amtliche und gerichtliche Ermittlungspflichten sind Kernaufgabe des Staates** und können in der Regel nur auf Grund eines Gesetzes delegiert werden (z.B. an einen vom Gericht beauftragten Sachverständigen). Das gilt es gerade dann zu beachten, wenn mit der Gewährung von Hilfe nach dem SGB VIII der hoheitliche Personengewahrsam Minderjähriger nach § 42 Abs. 4 SGB VIII beendet werden soll. Das Jugendamt **und** das Familiengericht haben dabei zu überwachen, dass der Pfleger insbesondere

- keinen Kinderhandel nach § 236 StGB betreibt,
- keinen Machtmissbrauch betreibt und gegen Art. 1 Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25. September 1926 handelt,
- keine zusätzlichen Störungen für betroffene Geschwister und Eltern oder gar eine Nötigung zur Zusammenarbeit mit privaten Einrichtungen statt findet,
- keine Gerichtsbarkeit bestimmt, mit dem andere Gerichte während laufender jugendamtlicher und gerichtlicher Ermittlungen in abhängigen Sorgerechtsverfahren ohne Rechtskraft Kinder und (Kern-)Familie oder auch Großeltern oder Onkel oder Tanten in gerichtlichen Umgangsverfahren misshandeln. Wenn Großeltern oder Onkel oder Tanten Hilfe anbieten (also ihrer Rücksicht auf Grund von § 1618a BGB freiwillig nachkommen), dann gilt es nämlich nicht nur die mittelbare Drittwirkung (z.B. aus u.a. BVerfGE 7, 198 (Lüth-Urteil)) hinreichend zu beachten, sondern dann ist unmittelbare Drittwirkung zu beachten!

Beim Widerspruch der Eltern – der in der Regel meistens auch vorliegt – hätte dann das Familiengericht zunächst (ggf. durch einen Sachverständigen) zu prüfen, ob die vom Pfleger gewünschte Installation Privater das Eltern-Kind-Verhältnis **oder** ein Großeltern-Eltern-Verhältnis **oder** ein Geschwister-Verhältnis der Eltern zu einer Schwester oder einem Bruder **während der sonst fort-dauernden gerichtlichen Hauptsache-Ermittlungen** stören oder nicht.

Dabei sind die betroffenen Kinder und die Eltern anzuhören: „**Eine Verletzung des Achtungs-anspruchs kann [...] auch in der Kommerzialisierung menschlichen Daseins liegen.**“ [BVerfGE 96, 375 (399, 400)]

Bei der Installation privater Einrichtungen haben das Jugendamt und das Familiengericht darauf zu achten, dass keine Zustände geschaffen werden, die später nur noch schwer oder nicht mehr rückgängig zu machen sind!

Eltern, denen durch einen hoheitlichen Personengewahrsam ihre Kinder abgenommen worden sind, sind nicht mit vom Jugendamt ausgesuchten Privaten kontrahierungspflichtig!

Einem volljährigen Elternteil kann das Recht auf Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach SGB VIII nur dann entzogen sein, wenn er zur Gestaltung von Verträgen mit einem privaten Sozialleistungserbringer nicht in der Lage ist und in diesem Umfang unter Betreuung steht.

- **Für eine Privatisierung hoheitlichen Personengewahrsams Minderjähriger nach § 42 SGB VIII besteht kein Raum!**
- **Während anhängiger gerichtlicher Ermittlungen besteht für eine Privatisierung – einer jugendamtlich organisierten Kommerzialisierung Minderjähriger – in einem Rechtsstaat in Verbindung mit Art. 2 EU-Vertrag, EU-Richtlinie 2011/36/EU, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25. September 1926 und EU-Richtlinie 2012/29/EU kein Raum!**

Weder Gesetzgeber, noch Jugendämter noch Richter dürfen den Staat zum Kinderhändler verkommen lassen, die Gruppen „Familie“ nötigen und die „Würde des Menschen“ missachten!

Eltern und Kinder sind zu beteiligen **und** dem Kind muss das Recht auf einen Anwalt zugestanden werden.

Insoweit ist Antrag 2 begründet, denn erst wenn Eltern und Kinder beteiligt werden, kann das SGB VIII das leisten, wofür es vorgibt geschaffen zu sein: Kinder- und Jugendhilfe! Durch das SGB VIII darf die Familie des Kindes nicht zerstört werden! Das Kind muss sich schon im jugendamtlichen Verwaltungsverfahren nach § 36 SGB VIII durch einen Anwalt gegen rechtswidriges Jugendamtgebahren oder gegen einen Sozialleistungsbetrug begehenden Pfleger selbst wehren können, und **das ist auch sein originär eigenes Grundrecht:** Art. 19 Abs. 2 und 4 GG.

War für das Kind kein Anwalt im Hilfeplan-Verfahren vorhanden, hat es keine Chance, sich eigenständig gegen Pfleger und/oder Jugendamt zu wehren und ist in dieser Bundesrepublik Deutschland zum Objekt im Verwaltungsverfahren verkommen! **Eine Schande vorallem für die Justiz: Private Kinderhandelsorganisationen erhalten Rechte über „Familie“!**

Art. 19 Abs. 2 GG: „**In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.**“

Wenn die Individuen einer Familie sich gegen private Kinderhandelsorganisationen wehren, dann hat die Justiz nicht ihr komplettes Organversagen – in unserem Fall auch noch öffentlich – zur Schau zu stellen: Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG!

